

Bremisches Hilfeleistungsgesetz (BremHilfeG)

Inkrafttreten: 04.03.2026

Zuletzt geändert durch: geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.03.2026 (BremGBI. S. 42, 93)

Fundstelle: Brem.GBI. 2025, 261

Fußnoten

- ^{*)} Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Novellierung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes vom 1. April 2025 (Brem.GBI. S. 261).

Inhaltsübersicht

[Teil 1 Allgemeine Vorschriften](#)

- [§ 1](#) Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich des Gesetzes
- [§ 2](#) Integrierte Leitstellen
- [§ 3](#) Einsatzleitung
- [§ 4](#) Pflichten der Bevölkerung
- [§ 5](#) Heranziehung von Personen und Sachen

[Teil 2 Brandschutz und technische Hilfeleistung](#)

[Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften](#)

- [§ 6](#) Aufgaben der Stadtgemeinden
- [§ 7](#) Aufgaben des Landes
- [§ 8](#) Rechtsstellung der Feuerwehren
- [§ 9](#) Landesfeuerwehrverband

[Kapitel 2 Berufsfeuerwehren](#)

- [§ 10](#) Angehörige der Berufsfeuerwehren
- [§ 11](#) Leitung
- [§ 12](#) Aufgaben im vorbeugenden Gefahrenschutz
- [§ 13](#) Unabhängige Beauftragte oder unabhängiger Beauftragter für die Feuerwehr Bremen

[Kapitel 3 Freiwillige Feuerwehren](#)

- [§ 14](#) Verwaltung, Leitung und Mitgliedschaft
- [§ 15](#) Bereitschaftsführung und Bereichsführung

§ 16 Versicherungsschutz

§ 17 Aufwandsentschädigung

Kapitel 4 Pflichtfeuerwehren

§ 18 Aufstellung

Kapitel 5 Werkfeuerwehren und Flughafenfeuerwehr

§ 19 Anerkennung, Aufstellung und Auflösung, Aufsicht

§ 20 Zusammenwirken mit öffentlichen Feuerwehren

§ 21 Einsatz außerhalb des Betriebsgeländes

§ 22 Kostenträger

§ 23 Einsatzbereitschaft

Teil 3 Rettungsdienst und Krankentransport

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

§ 24 Aufgaben des Rettungsdienstes

§ 25 Aufgabenträger des Rettungsdienstes

Kapitel 2 Durchführung des Rettungsdienstes

§ 26 Luftrettung

§ 27 Bodengebundener Rettungsdienst

§ 28 Rettungsdienstbedarfsplan

§ 29 Mitwirkung anderer Stellen

§ 30 Organisierte Erste Hilfe

§ 31 Rettungsmittel

§ 32 Besetzung von Rettungsmitteln; Verordnungsermächtigung

§ 33 Experimentierklausel

§ 34 Ärztliche Leitung Rettungsdienst

§ 35 Fortbildung

§ 36 Qualitätsmanagement und Dokumentation im Rettungsdienst

Kapitel 3 Private Unternehmen

- § 37 Betätigung im Krankentransport; Verordnungsermächtigung
[Kapitel 4 Regelungen für den Massenanfall von Verletzten und Erkrankten](#)
- § 38 Massenanfall verletzter oder erkrankter Personen
- § 39 Schnelleinsatzgruppen
- § 40 Leitende Notärztin, Leitender Notarzt, Organisatorische Leitung Rettungsdienst

[Teil 4 Katastrophenschutz](#)
[Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften](#)

- § 41 Katastrophenschutz, Begriffsbestimmungen
- § 42 Katastrophenschutzbehörden
- § 43 Aufsicht
- § 44 Mitwirkung im Katastrophenschutz
- § 45 Mitwirkung der Leistungsträger nach dem Fünften, Elften und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch im Katastrophenschutz

[Kapitel 2 Organisation](#)

- § 46 Öffentliche Träger mit ihren Einheiten und Einrichtungen
- § 47 Private Träger mit ihren Einheiten und Einrichtungen
- § 48 Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz
- § 49 Rechtsverhältnisse der Helferinnen und Helfer
- § 50 Katastrophenschutzeinheiten

[Kapitel 3 Vorbeugender Katastrophenschutz](#)

- § 51 Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden; Verordnungsermächtigungen
- § 52 Aufgaben der übrigen Behörden
- § 53 Befragung und Auskunftspflicht
- § 54 Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen

[Kapitel 4 Abwehrender Katastrophenschutz](#)

- § 55 Feststellung des Katastrophenfalls
- § 56 Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden
- § 57 Zentrale Leitung

§ 58 Nachbarschaftshilfe und überörtliche Hilfe

§ 59 Weisungsrecht

§ 60 Hilfeleistungspflichten

§ 61 Sperrgebiet

Kapitel 5 Außergewöhnliches Ereignis, Krise, Unterstützung

§ 62 Feststellung eines außergewöhnlichen Ereignisses

§ 63 Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde bei einem außergewöhnlichen Ereignis

§ 64 Zentrale Koordinierung

§ 65 Nachbarschaftshilfe und überörtliche Hilfe bei einem außergewöhnlichen Ereignis

§ 66 Weisungsrecht bei einem außergewöhnlichen Ereignis

§ 67 Hilfeleistungspflichten bei einem außergewöhnlichen Ereignis

§ 68 Sperrgebiet

§ 69 Krise

§ 70 Unterstützung

Teil 5 Überörtliche Hilfe außerhalb des Katastrophenschutzes

§ 71 Nachbarliche Hilfe im Brandschutz und bei technischer Hilfeleistung

§ 72 Bereichsübergreifender Rettungsdienst

Teil 6 Rechtsverhältnis der aktiven ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der Einsatzkräfte im Rettungsdienst sowie der Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz

§ 73 Freistellung, Lohnfortzahlung und Verdienstausschluss

§ 74 Erstattungsansprüche von Arbeitgebern

§ 75 Auslagen und Schadensersatz

§ 76 Haftung der ehrenamtlich Tätigen

Teil 7 Entschädigung für Vermögensschäden

§ 77 Entschädigungsregelung

Teil 8 Kosten der Hilfeleistung

§ 78 Kostenträger

§ 79 Gebühren bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen der Feuerwehr und im Katastrophenschutz

§ 80 Gebühren und Entgelte des Rettungsdienstes

§ 81 Kostenersatz

Teil 9 Ordnungswidrigkeiten

§ 82 Bußgeldvorschriften

Teil 10 Datenverarbeitung

§ 83 Datenverarbeitung

§ 84 Datenverarbeitung für das Qualitätsmanagement im Rettungsdienst

§ 85 Datenerhebung und Zweckbindung

§ 86 Datenübermittlung

§ 87 Verordnungsermächtigung zu Datenschutzregelungen

Teil 11 Schlussvorschriften

§ 88 Einschränkung von Grundrechten

§ 89 Zuständigkeiten anderer Behörden

§ 90 Erlass von Verwaltungsvorschriften

§ 91 Aufteilung der Feuerschutzsteuer

§ 92 Übergangsvorschrift

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Die Gefahrenabwehr im Sinne dieses Gesetzes umfasst alle Maßnahmen

1. der Gefahrenbekämpfung, wie

a) Brandbekämpfung,

b) Medizinische Rettung von Menschen,

c) Technische Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen,

d) Schutz von Sachwerten,

- e) Technische Hilfeleistung bei Umweltschäden, Unglücksfällen und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Wasser- und Gasausströmungen, Gebäudeeinstürze oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden,

2. des vorbeugenden Gefahrenschutzes zur Verhütung dieser Gefahren.

Die Rettung von Menschen aus Gefahr, die Erhaltung des menschlichen Lebens und die Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Vermeidung oder Überwindung von Gesundheitsschäden haben Vorrang vor jeglichen anderen Maßnahmen zur Verhinderung materieller oder infrastruktureller Schäden gleich welchen Ausmaßes und welcher Art.

(2) Unbeschadet der sich im Folgenden für die Bürgerinnen und Bürger ergebenden Pflichten und Rechte findet dieses Gesetz Anwendung auf die Freie Hansestadt Bremen und die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als Aufgabenträger des Brandschutzes oder der Technischen Hilfeleistung, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, ihre in die Gefahrenabwehr eingebundenen Institutionen und Personen sowie auf private Unternehmen im Rahmen ihrer Betätigung im Krankentransport.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Versorgungs- und Beförderungsleistungen

1. durch die Sanitätsdienste der Bundeswehr, der Bundespolizei sowie der Polizei,
2. für Menschen mit Behinderung, sofern die Betreuungs- und Beförderungsbedürftigkeit ausschließlich auf die Behinderung zurückzuführen ist,
3. für Patiententransporte, die auf demselben Betriebsgelände einer Behandlungseinrichtung durchgeführt werden,
4. mit Fahrzeugen innerhalb einer Veranstaltung mit einer Vielzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern zur sanitätsdienstlichen Versorgung,
5. für kranke Personen, die in der Regel nach ärztlicher Beurteilung keiner fachgerechten Hilfe oder Betreuung bedürfen, mit anderen als den in [§ 31](#) genannten Kraftfahrzeugen (Krankenfahrten),
6. nach den gesetzlichen Unfallversicherungsbestimmungen durch Fahrzeuge eines Betriebes (Betriebs- und Werksrettungsdienste) zu eigenen Zwecken,
- 7.

durch im Rettungsdienst eines anderen Landes zugelassene Unternehmen, die ihren Betriebssitz außerhalb der Freien Hansestadt Bremen haben, es sei denn, dass Ausgangs- und Zielort der rettungsdienstlichen Tätigkeit oder ein Schwerpunkt der Tätigkeit des Unternehmens in der Freien Hansestadt Bremen liegt,

8. für von Versicherungen beauftragte Patientenrückholung in das Land, in dem die Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes liegt, einschließlich Anschlusstransport bei einem vorhergehenden Lufttransport.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 4 können Notfallpatientinnen und Notfallpatienten oder sonstige verletzte, kranke oder hilfsbedürftige Personen nach Abstimmung mit der Einsatzleitstelle in jeweils geeigneten Rettungsmitteln und unter jeweils geeigneter fachlicher Betreuung auch über die Grenze des Veranstaltungsortes hinaus transportiert werden. Die Einsatzleitstelle ist in diesem Fall gegenüber dem eingesetzten Personal weisungsbefugt, ausgenommen in medizinischen Fragen gegenüber beteiligten Ärztinnen und Ärzten.

(4) Zur Gefahrenabwehr unterhält jede Stadtgemeinde eine Feuerwehr und einen Rettungsdienst, welche den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähig sein müssen (Regelvorhaltung der Gefahrenabwehr). Die Aufgabenträger haben Vorkehrungen zu treffen, dass bei Großschadenslagen und Katastrophen den im ersten Angriff eingesetzten Kräften der Regelvorhaltung geeignete personelle und materielle Unterstützung ergänzend nachgeführt und in die laufende Hilfemaßnahme eingegliedert wird. Die in der Gefahrenabwehr eingesetzten Kräfte haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Schäden und zur Schadensbekämpfung zu treffen. Soweit die Wahrnehmung der Gefahrenabwehr nicht beeinträchtigt wird, können von den Feuerwehren weitere Aufgaben, insbesondere im Bereich der technischen Hilfe, übernommen werden.

§ 2 Integrierte Leitstellen

(1) Zur Lenkung und Koordination der Einsätze zur Gefahrenbekämpfung haben die Stadtgemeinden bei den Berufsfeuerwehren jeweils eine Feuerwehr- und Rettungsleitstelle als integrierte Leitstelle einzurichten und zu unterhalten, die mit den notwendigen Führungs-, Fernmelde-, Notruf-, Alarmierungs- und Dokumentationseinrichtungen auszustatten und betriebsbereit zu halten ist.

(2) Die Leitstelle muss ständig besetzt und über den Notruf 112 unmittelbar erreichbar sein. Sie hat die Hilfeersuchen entgegenzunehmen und die notwendigen, geeigneten Einsatzmaßnahmen zu veranlassen, zu lenken und zu koordinieren. Den im Einsatz

tätigen Personen kann sie während der Einsatzbereitschaft und des Einsatzes Weisungen erteilen, ausgenommen in medizinischen Fragen gegenüber den im Rettungsdienst mitwirkenden Ärztinnen und Ärzten.

(3) Bis zum 28. Juni 2027 stellen die Integrierten Leitstellen sicher, dass die an die einheitliche europäische Notrufnummer 112 gerichteten Notrufe unter Verwendung derselben Kommunikationsmittel beantwortet werden, über die der Notruf eingeht. Als Kommunikationsmittel werden synchronisierte Sprache und Text, einschließlich Text in Echtzeit im Sinne des Artikels 3 Nummer 14 der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7 Juni 2019, S. 70, L 212, S. 73), angeboten. Wird darüber hinaus Videotelefonie als Kommunikationsmittel angeboten, muss ein Gesamtgesprächsdienst im Sinne des Artikel 2 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17. Dezember 2018, S. 36, ABl. L 334 vom 27. Dezember 2019, S. 164), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2022/2555 (ABl. L 333 vom 27. Dezember 2022, S. 80) geändert worden ist, für die Beantwortung von Notrufen bereitgestellt werden.

(4) Die Notrufabfrage in den Integrierten Leitstellen soll nach einem standardisierten und wissenschaftlich validierten Abfrageprotokoll erfolgen. Dabei ist auch die erforderliche Qualitätssicherung zu beachten.

(5) Die Zuweisung von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten an die Krankenhäuser erfolgt nach einem von der Senatorin oder dem Senator für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit der Senatorin oder dem Senator für Inneres und Sport und der Bremischen Krankenhausgesellschaft festgelegten digitalisierten Verfahren.

(6) Die Weitergabe von Notrufen durch die Integrierten Leitstellen an die Kassenärztliche Vereinigung soll ebenso wie die Entgegennahme von Hilfeersuchen von der Kassenärztliche Vereinigung durch die Integrierten Leitstellen unter Nutzung eines gemeinsam festgelegten digitalisierten Verfahrens erfolgen.

(7) Die Integrierte Leitstelle kann weitere Aufgaben, wie insbesondere die Disposition des kassenärztlichen Notfalldienstes oder medizinische Auskunftsdienste, wahrnehmen.

§ 3 Einsatzleitung

(1) Die bei einem Einsatz vor Ort tätigen Einheiten der Gefahrenbekämpfung unterstehen der Einsatzleitung der Berufsfeuerwehr; ist diese nicht vor Ort, unterstehen sie der Einsatzleitung der örtlich zuständigen Freiwilligen Feuerwehr. Die Zuständigkeit einer

Notärztin oder eines Notarztes oder einer Leitenden Notärztin oder eines Leitenden Notarztes in medizinischen Fragen bleibt unberührt.

(2) Bei gemeinsamem Einsatz vor Ort haben die Einsatzleitung der Feuerwehr und die Einsatzleitung des Polizeivollzugsdienstes in gegenseitiger Abstimmung zusammenzuarbeiten.

(3) Beim Einsatz einer Freiwilligen Feuerwehr und einer Werkfeuerwehr liegt die Einsatzleitung bei der Einsatzleitung der Werkfeuerwehr, wenn der Einsatz im eigenen Betrieb erfolgt, in sonstigen Fällen bei der Einsatzleitung der Freiwilligen Feuerwehr.

(4) Beim Einsatz einer Freiwilligen Feuerwehr und der Flughafenfeuerwehr liegt die Einsatzleitung bei der Einsatzleitung der Flughafenfeuerwehr, wenn der Einsatz auf dem Flughafengelände erfolgt, in sonstigen Fällen bei der Einsatzleitung der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 4 Pflichten der Bevölkerung

(1) Wer ein Schadensereignis oder eine drohende Gefahr für Menschen, Tiere, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte im Sinne dieses Gesetzes bemerkt, ist verpflichtet, unverzüglich die Feuerwehr zu benachrichtigen, sofern sie oder er die Gefahr nicht sofort selbst beseitigen kann. Wer um Übermittlung einer Gefahrmeldung ersucht wird, ist im Rahmen ihrer oder seiner Möglichkeiten hierzu verpflichtet, wenn die oder der Ersuchende zur Gefahrmeldung nicht imstande ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die oder der Verpflichtete Kenntnis davon hat, dass die Feuerwehr oder die Polizei benachrichtigt worden ist.

(3) Jede Person ist verpflichtet, die angeordneten Räumungs-, Sicherungs- und Absperrmaßnahmen zu befolgen, um es den Einsatzkräften zu ermöglichen, am Schadensort ungehindert tätig zu sein oder von dort ausgehende Gefahren abwehren zu können.

(4) Eigentümer, Besitzer oder Betreiber von baulichen Anlagen oder Betrieben, die besonders brand- oder explosionsgefährlich sind oder von denen im Falle eines Brandes, einer Explosion oder eines sonstigen Gefahr bringenden Ereignisses ernste Gefahren für die Gesundheit oder das Leben einer größeren Zahl von Menschen, Gefahren für erhebliche Sachwerte oder akute Umweltgefahren ausgehen können, sind verpflichtet, die Aufgabenträger der Gefahrenabwehr bei der Vorbereitung der Gefahrenabwehr besonders zu unterstützen. Sie haben den Aufgabenträgern kostenlos die für die Alarm- und Einsatzplanung notwendigen Informationen und die erforderliche Beratung zu gewähren sowie bei einem Schadensereignis in der Anlage die zuständigen Aufgabenträger über

zweckmäßige Maßnahmen der Gefahrenabwehr unverzüglich, sachkundig und umfassend zu beraten. Darüber hinaus können die Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung besteht, vom jeweils zuständigen Aufgabenträger verpflichtet werden, zum Zwecke der Verhütung oder Bekämpfung von Bränden, Explosionen oder sonstigen Gefahr bringenden Ereignissen auf eigene Kosten

1. die in der Anlage erforderlichen Ausrüstungen und Einrichtungen bereit zu stellen, zu unterhalten und für deren ordnungsgemäße Bedienung zu sorgen,
2. für die Bereitstellung von ausreichenden Löschmittelvorräten und anderen notwendigen Materialien in der Anlage und für die zur Entnahme der Löschmittel notwendigen technischen Einrichtungen auf dem Grundstück zu sorgen,
3. alle weiteren notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere
 - a) betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben,
 - b) Übungen durchzuführen,
 - c) sich an Übungen der Aufgabenträger zu beteiligen, die ein Schadensereignis in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben sowie
4. eine jederzeit verfügbare und gegen Missbrauch geschützte Verbindung zur zuständigen Leitstelle einzurichten und zu unterhalten.

Die Einlagerung oder Verarbeitung von Sachen und Stoffen mit besonderer Brand-, Explosions- oder sonstiger Gefahr und das Erfordernis, im Falle von Bränden besondere Löschmittel einzusetzen sind der zuständigen Berufsfeuerwehr unverzüglich anzuzeigen. Soweit eine regelmäßig aktuelle Information über Ort, Art und Besonderheiten des Lager- oder Verarbeitungsgutes nicht auf andere Art und Weise sichergestellt wird, sind an den Zugängen zu den Lager- oder Verarbeitungsstätten entsprechende Hinweise über das aufbewahrte Gut anzubringen.

(5) Eigentümer, Besitzer oder sonstige nutzungsberechtigte Personen von abgelegenen baulichen Anlagen, die nicht an eine öffentliche Löschwasserversorgung angeschlossen sind, können vom Aufgabenträger des Brandschutzes verpflichtet werden, ausreichende Löschmittel bereit zu stellen.

(6) Eigentümer, Besitzer oder Betreiber von baulichen Anlagen oder Betrieben sind verpflichtet, baurechtlich und brandschutztechnisch erforderliche Brandmeldeanlagen an die Empfangseinrichtungen der Feuerwehr anzuschließen. Dies gilt nicht bei Vorhaltung

einer anerkannten Werkfeuerwehr mit ständig besetzter Alarmzentrale auf dem Betriebsgelände.

§ 5

Heranziehung von Personen und Sachen

(1) Auf Anordnung der örtlichen Feuerwehr oder ihrer Einsatzleitung ist jede Person verpflichtet Hilfe zu leisten, um im Rahmen ihrer Fähigkeiten von der Allgemeinheit oder einer Einzelperson unmittelbare Gefahren abzuwenden. Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer durch sie Gefahr für Leib und Leben befürchten oder vorrangige Pflichten verletzen müsste.

(2) Wer infolge der Heranziehung nach Absatz 1 oder mit Zustimmung der örtlichen Feuerwehr oder ihrer Einsatzleitung freiwillig Hilfe leistet, wird als HelferIn oder Helfer im Auftrage der jeweiligen Stadtgemeinde tätig. Die Zustimmung der Einsatzleitung kann nachträglich ausgesprochen werden. Für Haftungs- und Entschädigungsansprüche gelten die [§§ 75](#) bis [77](#) entsprechend.

(3) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, baulichen Anlagen, Fahrzeugen, Geräten, Luft- und Wasserfahrzeugen sind verpflichtet, diese auf Anordnung der örtlichen Feuerwehr oder ihrer Einsatzleitung für Zwecke der Gefahrenbekämpfung zur Verfügung zu stellen. Insbesondere haben sie

1. den Einsatzkräften Zutritt und Benutzung zur Vornahme der Gefahrenbekämpfung zu gestatten,
2. Wasservorräte, die sich in ihrem Besitz befinden oder mit ihrer Hilfe gewonnen werden können, auf Anforderung des Einsatzleiters zur Gefahrenbekämpfung zur Verfügung zu stellen,
3. die von der Einsatzleitung zur Verhütung größerer Gefahren angeordneten Maßnahmen zu dulden.

(4) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, baulichen Anlagen oder Schiffen sind verpflichtet, die Brandverhütungsschau und die Anbringung der notwendigen Brandmelde- und Alarmeinrichtungen sowie Hinweisschilder für Zwecke des Brandschutzes unentgeltlich zu dulden und die zur Verhütung von Gefahren im Sinne dieses Gesetzes notwendigen Maßnahmen durchzuführen. Sie haben den mit der Durchführung der Brandverhütungsschau beauftragten Personen Zutritt zu den Objekten zu gestatten sowie die zur Prüfung der Brandgefährlichkeit von Gegenständen, Herstellungs- und sonstigen Betriebsvorgängen und zur Einsatzvorbereitung der Feuerwehren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Einsicht vorzulegen. Diese Pflichten obliegen ihnen auch,

soweit das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Brandverhütungsschau geprüft wird. Die oder der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder ihn selbst oder eine Angehörige oder einen Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens aussetzen würde.

(5) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch, wenn Leistungen im Rahmen der überörtlichen Hilfe nach Teil 5 in Anspruch genommen werden müssen.

Teil 2 Brandschutz und technische Hilfeleistung

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

§ 6 Aufgaben der Stadtgemeinden

(1) Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven haben jeweils eine Berufsfeuerwehr zu unterhalten.

(2) In den Stadtgemeinden sind neben der Berufsfeuerwehr in den einzelnen Stadt- oder Ortsteilen Freiwillige Feuerwehren aufzustellen, wenn dieses zur Gewährleistung einer ausreichenden Gefahrenbekämpfung erforderlich ist.

(3) Jede Stadtgemeinde hat den örtlichen Verhältnissen entsprechend in einem Brandschutzbedarfsplan ein Schutzziel zu definieren, das auf der Basis eines standardisierten Schadensereignisses bestimmt, wie viele Feuerwehrleute mit welchen Fahrzeugen in welcher Fahrzeit einen an einer befahrbaren Straße gelegenen Einsatzort regelmäßig erreichen müssen, um wirksame Gefahrenbekämpfung leisten zu können. Jede Stadtgemeinde kann das Schutzziel in einem Ortsgesetz definieren. Die organisatorische, personelle und materielle Vorhalteplanung der Feuerwehr ist an diesem Schutzziel auszurichten.

(4) Die Stadtgemeinden stellen eine angemessene Löschwasserversorgung sowie die Vorhaltung geeigneter Empfangseinrichtungen für Gefahrenmeldungen sicher. Wenn die Baugenehmigungsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle die Erforderlichkeit einer besonderen Löschwasserversorgung wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung feststellt, hat hierfür der Eigentümer, der Besitzer oder der sonstige Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.

§ 7 Aufgaben des Landes

- (1) Das Land ist Träger aller Aufgaben des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung, die für mehr als eine Stadtgemeinde von Bedeutung sind.
- (2) Die Aufgaben der Landesfeuerwehrbehörde werden von der Senatorin oder dem Senator für Inneres und Sport wahrgenommen. Ihr oder ihm obliegen
1. die Aufsicht über die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Feuerwehren der Freien Hansestadt Bremen sowie in den Stadtgemeinden, auch durch Besichtigung vor Ort,
 2. die zur Verhütung und Beseitigung öffentlicher Notstände erforderlichen Maßnahmen, soweit die Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr nicht ausreicht,
 3. der Erlass von Richtlinien über Organisation, Stärke und Ausrüstung von Pflichtfeuerwehren und Werkfeuerwehren,
 4. die Förderung der Normung und der Forschung auf dem Gebiet des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung sowie die Beteiligung an technischen Prüfeinrichtungen,
 5. die Verbindlich-Erklärung von feuerwehrtechnischen Normen sowie anderer den Brandschutz und die technische Hilfeleistung betreffenden Vorschriften,
 6. die Mitwirkung an der Gestaltung des Versicherungsschutzes für die Feuerwehren.

§ 8 Rechtsstellung der Feuerwehren

- (1) Berufsfeuerwehren, Freiwillige Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren sind öffentliche Feuerwehren; in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven bilden sie die Feuerwehr der Gemeinde.
- (2) Werkfeuerwehren sind Feuerwehren in wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Die Flughafenfeuerwehr ist die Feuerwehr des Verkehrsflughafens Bremen.

(4) Polizeiliche Befugnisse werden von den Feuerwehren nicht ausgeübt, jedoch ist die Einsatzleitung an einer Schadensstelle befugt, bis zum Eintreffen der Polizei notwendige Räumungs-, Sicherungs- und Absperrmaßnahmen zu treffen, wenn ein Einsatz dies erfordert.

§ 9 Landesfeuerwehrverband

(1) Die Angehörigen der Feuerwehren können sich in einem Landesfeuerwehrverband Bremen zusammenschließen.

(2) Der Landesfeuerwehrverband Bremen betreut seine Mitglieder und fördert insbesondere das Feuerwehrwesen sowie die Jugendarbeit, die Ausbildung, die Kameradschaft und die Tradition der Feuerwehren. Er wirkt bei der Brandschutzerziehung und der Brandschutzaufklärung mit.

(3) Die Träger des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung sollen den Landesfeuerwehrverband Bremen fördern. Der Landesfeuerwehrverband ist bei Änderung oder Einführung von Rechtsvorschriften, die seine Mitglieder berühren, rechtzeitig zu beteiligen. Die Träger des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung sollen ihn auch bei anderen Regelungen, die seine Mitglieder berühren, rechtzeitig beteiligen.

Kapitel 2 Berufsfeuerwehren

§ 10 Angehörige der Berufsfeuerwehren

(1) Die Angehörigen des feuerwehrtechnischen Dienstes der Berufsfeuerwehren müssen verbeamtete Personen sein. Angehörige der Berufsfeuerwehren, die in technischen Sonderdiensten tätig sind, sollen verbeamtete Personen sein. Die übrigen Angehörigen der Berufsfeuerwehren, inklusive der Bediensteten der Leitstellen, können als Arbeitnehmer tätig sein.

(2) Angehörige der Berufsfeuerwehren dürfen Aufgaben der Gefahrenabwehr außerhalb ihrer Berufsfeuerwehr nur übernehmen, wenn hierdurch die Einsatzbereitschaft der Berufsfeuerwehr nicht beeinträchtigt ist.

§ 11 Leitung

(1) Die Leitung der Berufsfeuerwehr ist vorgesetzte Person der Angehörigen der Berufsfeuerwehr.

(2) Besteht neben der Berufsfeuerwehr eine Freiwillige Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr, ist diese der Leitung der Berufsfeuerwehr unterstellt.

(3) Die Leitung der Berufsfeuerwehr ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft sämtlicher öffentlicher Feuerwehren im Gemeindegebiet.

(4) Der Leitung der Berufsfeuerwehr obliegt die Feststellung des öffentlichen Notstandes gemäß [§ 1](#) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e.

(5) Der Leitung der Berufsfeuerwehr obliegt die Warnung der Bevölkerung vor bestehenden Gefahren sowie die Information über die Gefahrensituation und geeignete Schutzmaßnahmen.

(6) Der Leitung der Berufsfeuerwehr obliegt die Überprüfung des Leistungs- und Ausbildungsstandes der Werkfeuerwehren im Gemeindegebiet. Sie kann die Werkfeuerwehren und die Flughafenfeuerwehr mit Einverständnis der Leitung des Unternehmens oder der öffentlichen Einrichtung auch zur Teilnahme an Übungen außerhalb des Betriebsgeländes heranziehen.

§ 12

Aufgaben im vorbeugenden Gefahrenschutz

(1) Im Rahmen des vorbeugenden Gefahrenschutzes und unter Beachtung des Umweltschutzes obliegen den Berufsfeuerwehren

1. die Beratung der Baubehörden im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren, der Gewerbeaufsichtsbehörden, der Hafenbehörden, der Betriebe und auf Antrag sonstiger juristischer und natürlicher Personen hinsichtlich erforderlicher Gefahrenabwehrmaßnahmen,
2. die Überwachung feuergefährlicher Arbeiten in den Häfen und des Gefahrgutumschlages im Rahmen der [Bremischen Hafenordnung](#),
3. die Gestellung von Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen oder Maßnahmen, bei denen eine erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr besteht oder eine größere Zahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sein können,
4. die Gestellung von Brandwachen nach Beendigung von Brandbekämpfungsmaßnahmen, wenn die Gefahr eines Wiederaufflammens des Brandes nicht restlos beseitigt ist,
- 5.

der Anschluss von baurechtlich und brandschutztechnisch erforderlichen Brandmeldeanlagen an die Empfangseinrichtungen bei der Feuerwehr, sofern sie die Anschlussbedingungen der Feuerwehr erfüllen und den allgemein anerkannten Regeln oder dem Stand der Technik entsprechen,

6. die Durchführung von Brandverhütungsschauen,
7. die Aufklärung der Bevölkerung über die Verhütung von Bränden, den sachgerechten Umgang mit Feuer, das richtige Verhalten im Brandfall und Möglichkeiten der Selbsthilfe (Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung).

(2) In die Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 3, 4 und 7 können Freiwillige Feuerwehren einbezogen werden.

(3) Soweit in Bundesgesetzen Aufgaben den Brandschutzdienststellen übertragen werden, werden diese von den Berufsfeuerwehren wahrgenommen.

(4) Jede Stadtgemeinde kann das Nähere zur Durchführung von Brandverhütungsschauen, insbesondere zur Festlegung der zu berücksichtigenden Anlagen und der hierfür vorzusehenden Zeitabstände, in einem Ortsgesetz regeln.

§ 13

Unabhängige Beauftragte oder unabhängiger Beauftragter für die Feuerwehr Bremen

(1) Die Stadtgemeinde Bremen kann die unabhängige Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen zeitgleich mit deren oder dessen Ernennung oder während deren oder dessen Amtszeit auch zu der oder dem unabhängigen Beauftragten für die Feuerwehr Bremen (beauftragte Person) in ihrem Zuständigkeitsbereich benennen.

(2) In der Ausübung des Amtes ist die beauftragte Person unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.

(3) Die beauftragte Person hat die Aufgabe

1. die Bevölkerung im Dialog mit der Feuerwehr Bremen zu unterstützen und das partnerschaftliche Verhältnis zwischen ihr und der Feuerwehr Bremen zu stärken;
2. als Hilfsorgan der Stadtbürgerschaft und der städtischen Deputation diese bei der Wahrnehmung ihrer besonderen Kontroll- und Fürsorgepflichten gegenüber der Feuerwehr Bremen zu unterstützen;

3. darauf hinzuwirken, dass begründeten Hinweisen und Beschwerden abgeholfen wird;
4. Fehler und Fehlverhalten in Einzelfällen, die auf eine Verletzung von Rechtsstaatlichkeit oder Diskriminierungsfreiheit schließen lassen, sowie entsprechende strukturelle Mängel und Fehlentwicklungen zu erkennen und durch Hinweise und Empfehlungen darauf hinzuwirken, dass sie behoben werden und sich nicht wiederholen;
5. Hinweisen auf Defizite der personellen und sächlichen Ausstattung, des Personalwesens einschließlich des Gesundheitsmanagements, der Aus- und Fortbildung sowie der Liegenschaften nachzugehen und Vorschläge zur Behebung und Verbesserung zu unterbreiten;
6. der Stadtbürgerschaft und der Öffentlichkeit über ihre Arbeit zu berichten.

(4) Die städtische Deputation für Inneres benennt die unabhängige Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen zur beauftragten Person für die Feuerwehr Bremen durch Beschluss mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Die Stadtbürgerschaft bestätigt die Benennung auf gleiche Weise. Die oder der Benannte ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stadtbürgerschaft zu ernennen.

(5) Die oder der unabhängige Polizeibeauftragte für die Freie Hansestadt Bremen begründet mit der Ernennung zur beauftragten Person ein Amtsverhältnis mit der Stadtgemeinde Bremen. Die Amtszeit der beauftragten Person endet mit der Amtszeit der oder des unabhängigen Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen.

(6) Die Regelungen des Gesetzes über eine unabhängige Polizeibeauftragte oder einen unabhängigen Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen gelten für die beauftragte Person entsprechend. Im Falle der Ernennung der beauftragten Person setzt sich der Beirat nach [§ 19 des Gesetzes über eine unabhängige Polizeibeauftragte oder einen unabhängigen Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen](#) zusätzlich aus zwei Vertreterinnen und Vertretern der Feuerwehr Bremen, darunter eine Vertreterin oder einen Vertreter des Personalrats der Feuerwehr Bremen, zusammen und es wird die Evaluation entsprechend [§ 20 des Gesetzes über eine unabhängige Polizeibeauftragte oder einen unabhängigen Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen](#) auch von unabhängigen feuerwehrwissenschaftlichen Sachverständigen durchgeführt.

Kapitel 3 Freiwillige Feuerwehren

§ 14 Verwaltung, Leitung und Mitgliedschaft

(1) Die Aufstellung und die Auflösung einer Freiwilligen Feuerwehr bedürfen der Zustimmung des Aufgabenträgers.

(2) Verwaltung und Unterhaltung der Feuerwehrrhäuser und Fahrzeuge sowie Ausrüstung und Bekleidung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren obliegen der örtlichen Berufsfeuerwehr. Diese ist auch für die Ausbildung und Weiterbildung sowie für die personellen und organisatorischen Angelegenheiten zuständig. Sie kann sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben der Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren bedienen.

(3) Eine Freiwillige Feuerwehr besteht mindestens aus einer Einsatzabteilung. Als weitere Abteilungen können auf Antrag der Wehrführung mit Zustimmung der Leitung der Berufsfeuerwehr angegliedert sein:

1. eine Reserve- und Unterstützungsabteilung,
2. eine Jugendabteilung (Kinderfeuerwehr und Jugendfeuerwehr) und
3. eine Alters- und Ehrenabteilung.

Eine Mitgliedschaft ist nur in jeweils einer der genannten Abteilungen möglich.

(4) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren verrichten ihren Dienst ehrenamtlich und unentgeltlich.

(5) Die Aufnahme in eine Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch

1. Abgabe einer schriftlichen Verpflichtung zum Dienst in einer bestimmten Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr (Verpflichtungserklärung) gegenüber der jeweiligen Wehrführung und
2. schriftliche Annahme der Verpflichtungserklärung durch die Leitung der Berufsfeuerwehr.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(6) Die Mitgliedschaft in einer Freiwilligen Feuerwehr endet außer durch den Tod

1. mit Nichtbestehen der Probezeit,
2. mit dem Ende des Monats, in dem das Mitglied die für die Abteilung, der es angehört, festgelegte Altersgrenze erreicht, es sei denn das Mitglied wird in entsprechender Anwendung des Absatzes 5 in eine andere Abteilung, deren Altersgrenze es noch nicht überschritten hat, übernommen,
3. auf eigenen schriftlichen Antrag,
4. durch Entlassung oder
5. durch Auflösung der Wehr.

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist durch die Leitung der Berufsfeuerwehr festzustellen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

(7) Die Leitung einer Freiwilligen Feuerwehr (Wehrführung) und bis zu zwei Stellvertretungen (stellvertretende Wehrführungen) werden auf Vorschlag der Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr zu Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten der jeweiligen Stadtgemeinde auf die Dauer von sechs Jahren, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem sie ihr 60. Lebensjahr vollenden, ernannt. Auf Antrag der betroffenen Person kann die Altersgrenze bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres angehoben werden, sofern dienstliche Interessen dem nicht entgegenstehen. Die Wehrführung ist Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Sie ist der jeweiligen Stadtgemeinde gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung des Feuerwehrdienstes und die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr verantwortlich.

(8) Näheres zu Mitgliedschaft, Altersgrenzen, Probezeiten, Leitung, Dienstbezeichnungen und Funktionen in Freiwilligen Feuerwehren bestimmt die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport durch Erlass.

§ 15 Bereitschaftsführung und Bereichsführung

(1) Bei Zusammenfassung von in der Regel drei Freiwilligen Feuerwehren eines Brandschutzabschnittes zu einer Feuerwehrebereitschaft, die als taktische Einheit bei Großschadenslagen, überörtlichen Hilfeleistungen, Katastrophen oder Katastrophenschutzübungen einsetzbar ist, ist eine Bereitschaftsführung zu bestellen. Darüber hinaus können Fachbereitschaften aufgestellt werden, deren Fähigkeiten auf spezielle überörtliche Einsatzlagen auszulegen sind.

(2) Für die Beratung der Leitung der Berufsfeuerwehr in Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehren kann eine Bereichsführung bestellt werden.

(3) Näheres zur Bestellung von Bereitschaftsführung und Bereichsführung bestimmt die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport durch Erlass.

§ 16 Versicherungsschutz

Um den Mitgliedern der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr neben der nach § 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch bestehenden Unfallversicherung einen erhöhten Versicherungsschutz zu gewähren, ist zusätzlich mit einer privaten Versicherungsgesellschaft ein Versicherungsvertrag gegen die Folgen von Unfällen in Ausübung des Dienstes abzuschließen. § 94 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

§ 17 Aufwandsentschädigung

Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplanes Aufwandsentschädigungen. Diese können den Wehren auch insgesamt zugewiesen werden.

Kapitel 4 Pflichtfeuerwehren

§ 18 Aufstellung

(1) Wird in einer Stadtgemeinde die vorgeschriebene Mindeststärke einer Freiwilligen Feuerwehr nicht erreicht oder kommt die Bildung einer Freiwilligen Feuerwehr nicht zustande, so hat die Stadtgemeinde eine Pflichtfeuerwehr aufzustellen, wenn dieses zur Gewährleistung einer ausreichenden Gefahrenbekämpfung erforderlich ist.

(2) Zum Dienst in der Pflichtfeuerwehr sind Einwohnerinnen und Einwohner der Stadtgemeinde im Alter von 18 bis 45 Jahren verpflichtet. Sie werden nach Maßgabe eines von der Stadtgemeinde zu erlassenden Ortsgesetzes herangezogen.

(3) Besteht neben der Pflichtfeuerwehr eine Freiwillige Feuerwehr, so ist deren Wehrführung auch die Leitung der Pflichtfeuerwehr. [§ 11](#) Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Besteht keine Freiwillige Feuerwehr, so wird die Wehrführung der Pflichtfeuerwehr von der Stadtgemeinde ernannt und abberufen.

(5) Auf die Pflichtfeuerwehren finden im Übrigen die Vorschriften über die Freiwilligen Feuerwehren entsprechende Anwendung.

Kapitel 5 Werkfeuerwehren und Flughafenfeuerwehr

§ 19 Anerkennung, Aufstellung und Auflösung, Aufsicht

(1) Wirtschaftliche Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen (Betriebe), von denen nach Größe, Lage, Zahl der Beschäftigten, baulicher Beschaffenheit des Betriebes, Erzeugung oder Lagerung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigwaren erhöhte Brand- oder Explosionsgefahren oder andere besondere Gefahren ausgehen, können von der Senatorin oder vom Senator für Inneres und Sport im Benehmen mit der zuständigen Fachsenatorin oder dem zuständigen Fachsenator durch Bescheid verpflichtet werden, eine den Erfordernissen entsprechende Werkfeuerwehr (anerkannte Werkfeuerwehr) aufzustellen.

(2) Auf Antrag eines wirtschaftlichen Unternehmens oder eines Trägers einer öffentlichen Einrichtung kann die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport eine privat eingerichtete Betriebsfeuerwehr als Werkfeuerwehr staatlich anerkennen, wenn ihr Aufbau, ihre Ausrüstung und die Ausbildung ihrer Angehörigen den an anerkannte Werkfeuerwehren oder öffentliche Feuerwehren gestellten Anforderungen entsprechen.

(3) Durch die Anerkennung als Werkfeuerwehr gehen die Aufgaben der Brandbekämpfung oder der Behebung eines Notstandes für das Betriebsgelände auf die Werkfeuerwehr über. Sie nimmt auch die Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes wahr; die bauaufsichtlichen Zuständigkeiten und das bauaufsichtliche Verfahren bleiben unberührt, ebenso die Zuständigkeit der Berufsfeuerwehr nach [§ 12](#).

(4) Näheres zu Mitgliedschaft, Leitung, Dienstbezeichnungen und Funktionen in Werkfeuerwehren sowie zur Ausbildung von Werkfeuerwehrangehörigen bestimmt die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport durch Erlass.

(5) Die anerkannten Werkfeuerwehren unterliegen der Aufsicht der Senatorin oder des Senators für Inneres und Sport. Dieser kann die Anerkennung widerrufen, wenn eine anerkannte Werkfeuerwehr ihre Aufgaben nicht erfüllt. Die Auflösung einer anerkannten Werkfeuerwehr bedarf der Genehmigung der Senatorin oder des Senators für Inneres und Sport.

(6) Die Überprüfung des Leistungs- und Ausbildungsstandes der Werkfeuerwehren nach [§ 11](#) Absatz 6 kann jederzeit vorgenommen werden und sich umfassend auf das gesamte Betriebsgelände erstrecken.

(7) Die Betreiberin des Verkehrsflughafens Bremen stellt für die Wahrnehmung der Aufgaben einer Werkfeuerwehr sowie für das Feuerlösch- und Rettungswesen am Flugplatz eine Feuerwehr auf (Flughafenfeuerwehr). Die Aufsicht über das nach Maßgabe der luftverkehrsrechtlichen Vorschriften Feuerlösch- und Rettungswesen am Flugplatz führt die Senatorin oder der Senator für Wirtschaft, Häfen und Transformation, im Übrigen die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport. Die Regelungen von Absatz 3 und 6 erster Halbsatz gelten entsprechend.

§ 20

Zusammenwirken mit öffentlichen Feuerwehren

(1) Die Leitung der Werkfeuerwehr oder der Flughafenfeuerwehr ist für die Einsätze der Werkfeuerwehr oder der Flughafenfeuerwehr auf dem Betriebsgelände verantwortlich. Beim Eintreffen der Berufsfeuerwehr ist sie der Einsatzleitung der Berufsfeuerwehr ([§ 3 Absatz 1](#)) unterstellt, soweit nicht nur eine reine Unterstützungskomponente ohne Zugführerin oder Zugführer oder Einsatzleitdienst seitens der Berufsfeuerwehr gestellt wird. Die Einsatzleitung der Berufsfeuerwehr kann der Leitung der Werkfeuerwehr oder der Flughafenfeuerwehr die Leitung eines Einsatzes belassen oder übertragen, wenn diese allein die für den Einsatz erforderlichen Kenntnisse der Betriebsvorgänge des gefährdeten Betriebes besitzt. Unberührt bleiben die Befugnisse der Leitung des Unternehmens oder der öffentlichen Einrichtung, die zur wirksamen Schadensbekämpfung erforderlichen betriebstechnischen Maßnahmen anzuordnen oder durchführen zu lassen.

(2) Die Leitung des Unternehmens oder der öffentlichen Einrichtung oder in ihrer Vertretung die Leitung der Werkfeuerwehr oder der Flughafenfeuerwehr ist verpflichtet, die Berufsfeuerwehr über jeden Einsatz unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Die Flughafenfeuerwehr und die Feuerwehr Bremen können gesonderte Verabredungen zu individuellen Kooperationen einschließlich einer auch wechselseitigen Personalverwendung treffen.

(4) Die Aufgaben und Befugnisse der Berufsfeuerwehren, der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren bleiben im Übrigen unberührt.

§ 21

Einsatz außerhalb des Betriebsgeländes

(1) Die Einsatzleitung kann nach pflichtgemäßem Ermessen Werkfeuerwehren zur Gefahrenbekämpfung außerhalb des Betriebsgeländes heranziehen. Dem Ersuchen hat die Werkfeuerwehr Folge zu leisten, wenn die Gefahrenbekämpfung des Unternehmens oder der öffentlichen Einrichtung gewährleistet bleibt.

(2) Die Flughafenfeuerwehr kommt im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Gefahrenbekämpfung auch außerhalb des Betriebsgeländes im Nahbereich des Verkehrsflughafen Bremen zum Einsatz.

(3) Die Einsatzleitung kann nach pflichtgemäßem Ermessen die Flughafenfeuerwehr zur Gefahrenbekämpfung außerhalb des Betriebsgeländes, auch ohne Einsatz von Kräften der Feuerwehr Bremen, heranziehen. Erfolgt der Einsatz ausschließlich durch die Flughafenfeuerwehr, so nimmt diese auch die Einsatzleitung vor Ort wahr. Die Wahrnehmung der Gefahrenbekämpfung auf dem Gelände des Flughafens bleibt dabei vorrangig sicherzustellen.

§ 22 Kostenträger

(1) Die Unternehmen oder die öffentlichen Einrichtungen tragen die Kosten für Beschaffung und Unterhaltung der für ihre Werkfeuerwehr oder ihre Flughafenfeuerwehr erforderlichen Ausrüstung, der Schutzkleidung und persönlichen Ausrüstung der Werk- oder Flughafenfeuerwehrangehörigen sowie für die Ausbildung ihrer Werk- oder Flughafenfeuerwehrangehörigen einschließlich der Lehrgänge an einer Feuerweherschule.

(2) Die Kosten des luftverkehrsbezogenen Feuerlösch- und Rettungswesens der Flughafenfeuerwehr trägt die Stadtgemeinde Bremen.

(3) Die der Werk- oder Flughafenfeuerwehr durch die angeforderte Hilfeleistung nach [§ 21](#) entstandenen Kosten, einschließlich der auf die Dauer der Heranziehung entfallenden Arbeitsentgelte für die nicht hauptberuflichen Werk- oder Flughafenfeuerwehrangehörigen, sind von der jeweiligen Stadtgemeinde zu erstatten.

§ 23 Einsatzbereitschaft

(1) Die Einsatzbereitschaft der Werk- oder Flughafenfeuerwehr muss jederzeit sichergestellt sein.

(2) Die Mindeststärke einer Werkfeuerwehr während und außerhalb der Betriebszeit wird von der Senatorin oder von dem Senator für Inneres und Sport im Bescheid nach [§ 19](#) festgesetzt.

Teil 3 Rettungsdienst und Krankentransport

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

§ 24 Aufgaben des Rettungsdienstes

(1) Der Rettungsdienst dient der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallversorgung. Die Wahrnehmung des Rettungsdienstes obliegt aufgrund der besonderen Aufgabenstellung für die Gefahrenabwehr als hoheitliche Aufgabe ausschließlich den Aufgabenträgern. Zu den Aufgaben des Rettungsdienstes gehört auch die Bewältigung von Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker (Massenanfall) sowie die Mitwirkung im Katastrophenschutz. Zur Sicherstellung der Verfügbarkeit ausreichender personeller und materieller Kapazitäten insbesondere für den Massenanfall und zur Sicherstellung der Gesundheitsvorsorge in Erfüllung des Wirtschaftlichkeitsgebots nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und § 70 Absatz 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hat der Rettungsdienst den qualifizierten Krankentransport zu gewährleisten, sofern eingesetzte Unternehmen gemäß [§ 37](#) Absatz 1 dies nicht gewährleisten können.

(2) Der Rettungsdienst hat im Rahmen der Notfallversorgung

1. bei Verletzten oder Kranken, die sich in Lebensgefahr befinden oder bei denen signifikante Verschlechterungen des Gesundheitszustandes zu erwarten sind, wenn sich nicht unverzüglich notfallmedizinisch versorgt werden, am Notfallort lebensrettende Maßnahmen durchzuführen (präklinische Versorgung) und soweit angezeigt, ihre Transportfähigkeit herzustellen und sie unter fachgerechter Betreuung in dafür besonders ausgestatteten Rettungsmitteln in eine für die weitere Behandlung geeignete Behandlungseinrichtung zu befördern; hierzu zählt auch die Beförderung von in einer Klinik erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu akut notwendigen Diagnose- und Behandlungseinrichtungen (Notfallrettung),
2. sonstige Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten, die sich nicht in unmittelbarer Lebensgefahr befinden, aber bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu erwarten sind, wenn sie nicht in absehbarer Zeit medizinische Hilfe erhalten, oder bei denen die Notwendigkeit einer präklinischen Versorgung nicht ausgeschlossen werden kann, unter fachlicher Betreuung in dafür besonders ausgestatteten Rettungsmitteln in eine für die weitere Behandlung geeignete Behandlungseinrichtung zu befördern (Notfalltransport),

3. zur Versorgung von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten den Transport von lebenswichtigen Medikamenten, Blutversorgungen und von Organen für Transplantationen durchzuführen, sofern kein geeignetes Unternehmen diese Aufgabe übernehmen kann.

(3) Der Rettungsdienst führt Verlegungsfahrten unter fachgerechter Betreuung in dafür besonders ausgestatteten Rettungsmitteln zwischen Behandlungseinrichtungen durch, sofern diese der besonderen Ausstattung und personellen Qualifikation des Rettungsdienstes bedürfen und nicht in den Aufgabenbereich des qualifizierten Krankentransportes fallen (Sekundärtransport). Einsätze der Notfallversorgung haben Vorrang vor Sekundärtransporten.

(4) Der Rettungsdienst führt Transporte von Personen durch, die während des Transportes einer intensivmedizinischen Versorgung mit einem hierfür besonders geeigneten Rettungsmittel bedürfen (Intensivtransport). Einsätze der Notfallversorgung haben Vorrang vor kapazitätsbedingten Intensivtransporten.

(5) Zur Sicherstellung eines ressourcenschonenden Einsatzes der rettungsdienstlichen Einsatzmittel kann in den Fällen, die nicht eindeutig zuständigkeitshalber an die Kassenärztliche Vereinigung weitergeleitet werden können, aber auch keine Notfall- oder zwingende Transportindikation zu bestehen scheint, eine besonders qualifizierte Einsatzkraft des Rettungsdienstes zur Einschätzung der Einsatzsituation die notrufende Person aufsuchen. Ziel ist, sofern möglich, durch medizinische Maßnahmen vor Ort einen Transport zu vermeiden.

(6) Im qualifizierten Krankentransport hat der Rettungsdienst als ausschließlich subsidiäre Aufgabe sonstige verletzte, kranke oder hilfsbedürftige Personen, die keine Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind, aber nach ärztlicher Beurteilung während einer Beförderung der fachlichen Betreuung oder eines besonders ausgestatteten Rettungsmittels bedürfen, oder bei denen dies aufgrund ihres Zustandes zu erwarten ist, zu befördern. Einsätze der Notfallversorgung haben Vorrang vor qualifizierten Krankentransporten.

§ 25

Aufgabenträger des Rettungsdienstes

(1) Aufgabenträger des Rettungsdienstes (Rettungsdienststräger) sind

1. die Freie Hansestadt Bremen für die Luftrettung,
2. die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven für den bodengebundenen Rettungsdienst jeweils in ihrem Rettungsdienstbereich.

(2) Die Rettungsdienstträger können für ihren Rettungsdienstbereich verbindliche Regelungen für Ausrüstung, Fortbildung und Einsatzabläufe (Standardarbeitsanweisungen für Medizin und Taktik) festlegen.

(3) Aufsichtsbehörde ist die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport. Der Aufsichtsbehörde obliegt die Verbindlich-Erklärung rettungsdienstlicher Normen sowie anderer den Rettungsdienst betreffender Vorschriften.

Kapitel 2 Durchführung des Rettungsdienstes

§ 26 Luftrettung

Die Luftrettung durch Rettungshubschrauber und andere geeignete Luftfahrzeuge ergänzt den bodengebundenen Rettungsdienst. Auf- und Ausbau sowie die Organisation des Luftrettungsdienstes bestimmt die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport durch Erlass. Sie oder er kann sich zur Wahrnehmung der Aufgaben des Luftrettungsdienstes ganz oder teilweise durch öffentlich-rechtlichen Vertrag Dritter bedienen. Diese sind an Weisungen der Senatorin oder des Senators für Inneres und Sport gebunden. Die luftverkehrsrechtliche Zulassung und Genehmigung bleiben unberührt.

§ 27 Bodengebundener Rettungsdienst

(1) Die Stadtgemeinden haben mit ihren Berufsfeuerwehren einen jederzeit einsatzbereiten Rettungsdienst einzurichten und zu betreiben. Sie können daneben als weitere Leistungserbringer die im Bereich der Gefahrenabwehr freiwillig mitwirkenden Hilfsorganisationen nach Maßgabe des § 107 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in die Wahrnehmung dieser Aufgaben einbeziehen; außerhalb des § 107 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen liegende Aufgaben des Rettungsdienstes werden, soweit erforderlich, im Wettbewerb beauftragt. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

(2) Die nach Absatz 1 neben den Berufsfeuerwehren mitwirkenden Leistungserbringer handeln als Verwaltungshelfer nach den Anweisungen des Rettungsdienstträgers. Dieser ist berechtigt, deren Einrichtungen, soweit sie dem Rettungsdienst zugeordnet sind, in personeller und sachlicher Hinsicht auf Ordnungsmäßigkeit und Leistungsstand zu überprüfen.

§ 28 Rettungsdienstbedarfsplan

(1) Die Stadtgemeinden stellen Rettungsdienstbedarfspläne auf, die regelmäßig fortzuschreiben sind. In den Bedarfsplänen sind die, für den Rettungsdienst kostenbildenden Merkmale aufzuführen. Dies sind insbesondere:

1. Anzahl und Standorte von Rettungswachen,
2. Qualitätsanforderungen,
3. Anzahl der erforderlichen Krankenkraftwagen, Rettungswagen
Notarzteinsatzfahrzeuge und sonstigen Einsatzmittel,
4. besondere Ausrüstungsgegenstände,
5. Aus- und Fortbildungsbedarf,
6. Administrationsaufgaben,
7. rettungsdienstliche Anteile der Integrierten Leitstelle und
8. Maßnahmen und Planungen für Vorkehrungen bei Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Erkrankter.

(2) Planungsgröße für Standorte und Anzahl der vorzuhaltenden Rettungsmittel ist die Vorgabe, mindestens 95 Prozent aller Notfälle innerhalb einer Eintreffzeit von zehn Minuten bedienen zu können. Für die Kontrolle der Eintreffzeiten ist die Zeitspanne von der Eröffnung des Einsatzes bis zum Eintreffen des ersten Rettungsmittels am Einsatzort an befestigter Straße maßgebend.

§ 29 Mitwirkung anderer Stellen

(1) Die Gesundheitsämter, die (örtlichen) Sozialhilfeträger, die Ärztekammern, die Kassenärztlichen Vereinigungen, die Verbände der Kranken- und Pflegekassen in der Freien Hansestadt Bremen und der Landesverband Nordwestdeutschland der gewerblichen Berufsgenossenschaften wirken unbeschadet weitergehender Befugnisse im Rettungsdienst beratend mit.

(2) Die Krankenhäuser sind verpflichtet, die Aufnahme von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten so zu organisieren, dass diese im Regelfall ohne zeitliche Verzögerung aufgenommen werden können.

(3) Die Rettungsdienstträger wirken darauf hin, dass geeignete Krankenhäuser im Rahmen ihrer Aufgabenstellung und Leistungsfähigkeit

1. den klinischen Ausbildungsteil des Rettungsdienstpersonals durchführen,
2. Ärztinnen und Ärzte für den Einsatz als Notärztin oder Notarzt oder als Leitende Notärztin oder Leitender Notarzt in erforderlicher Anzahl gegen Erstattung der mit ihnen vereinbarten Kosten zur Verfügung stellen.

§ 30 Organisierte Erste Hilfe

(1) Organisierte Erste Hilfe ist die planmäßig und auf Dauer angelegte, von einer Organisation geleistete Erste Hilfe am Notfallort bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes; organisierte Erste Hilfe ist kein Teil des Rettungsdienstes.

(2) Die Rettungsdienstträger können mit Einrichtungen, die organisierte Erste Hilfe erbringen, Vereinbarungen abschließen. Diese Vereinbarungen dienen ausschließlich dem Zweck, die organisierte Erste Hilfe planbar und in fachlich gebotenem Maße zur Unterstützung des Rettungsdienstes einsetzbar zu machen. Es besteht kein Anspruch auf Verfügbarkeit der organisierten Ersten Hilfe.

(3) In den Vereinbarungen nach Absatz 2 sind als Selbstbindung der Einrichtungen festzulegen:

1. der räumliche Einsatzbereich in Abhängigkeit von der maximalen Zeitspanne bis zum Erreichen des Einsatzortes,
2. der fachliche Einsatzbereich,
3. die Qualifikation der Einsatzkräfte,
4. die Ausrüstung der Einsatzkräfte und
5. eine Dokumentation und die Sicherstellung des Datenschutzes.

Die organisierte Erste Hilfe wird von den Integrierten Leitstellen nur auf der Grundlage und im Rahmen der Vereinbarung nach Satz 1 alarmiert.

§ 31 Rettungsmittel

(1) Krankenkraftwagen sind Fahrzeuge, die für die Notfallrettung, Notfalltransporte, Sekundärtransporte, Intensivtransporte und Krankentransporte besonders eingerichtet und nach der Zulassungsbescheinigung als Krankenkraftwagen anerkannt sind (Rettungswagen, Notfalltransportwagen, Krankentransportwagen).

(2) Notarzteeinsatzfahrzeuge sind Personenkraftwagen zur Beförderung der Notärztinnen und Notärzte. Sie dienen der Notfallrettung, der Notfallverlegung und begleiten gegebenenfalls Verlegungstransporte. Notarzteeinsatzfahrzeuge können mit Krankenkraftwagen eine organisatorische Einheit bilden, wenn die Notärztin oder der Notarzt im Krankenkraftwagen tätig ist und das Notarzteeinsatzfahrzeug den Krankenkraftwagen begleitet.

(3) In der Luftrettung werden Rettungshubschrauber oder andere geeignete Luftfahrzeuge für Aufgaben der Notfallrettung, der Notfallverlegung, des Verlegungstransportes und des qualifizierten Krankentransportes eingesetzt.

(4) Die in Absatz 1 aufgeführten Krankenkraftwagen können über besondere Ausstattungs- und Konstruktionsmerkmale für Intensivtransporte, die Beförderung von Neugeborenen, schwergewichtigen oder hochkontagiösen Patientinnen und Patienten verfügen. Aus wirtschaftlichen Gründen ist die Bildung von Trägergemeinschaften zur Vorhaltung dieser Sonderfahrzeuge anzustreben. Weitere Einsatzmittel des Rettungsdienstes sind Fahrzeuge zur Heranführung von speziellen Einsatzkräften und Geräten sowie zur Bewältigung von Ereignissen nach [§ 24](#) Absatz 1 Satz 3.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 aufgeführten Fahrzeuge müssen in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung den allgemein anerkannten Regeln von Medizin, Technik, Arbeitsschutz und Hygiene entsprechen. Rettungsmittel in einem Rettungsdienstbereich müssen einheitlich beschafft werden.

§ 32 Besetzung von Rettungsmitteln; Verordnungsermächtigung

(1) Die auf Rettungsmitteln eingesetzten Personen müssen für diese Aufgaben gesundheitlich, körperlich und fachlich geeignet sein. Die gesundheitliche und körperliche Eignung ist vor Aufnahme der Tätigkeit durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die ärztliche Untersuchung ist alle drei Jahre zu wiederholen. Es muss gewährleistet sein,

dass die auf Rettungsmitteln eingesetzten Personen im Einsatz die besondere Sorgfalt erbringen, die sich aus ihrer Aufgabe herleitet.

(2) Die auf Rettungsmitteln eingesetzten Personen sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von drei Jahren von ihrem Arbeitgeber oder ihrem Dienstherrn über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten in sinngemäßer Anwendung von § 35 des Infektionsschutzgesetzes zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das bei dem Arbeitgeber oder dem Dienstherrn für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist. Das eingesetzte Personal ist zu verpflichten, unverzüglich mitzuteilen, wenn einer der in § 34 Absatz 1, 2 oder 3 des Infektionsschutzgesetzes genannten Tatbestände eingetreten ist. Ein weiterer Einsatz im Rettungsdienst ist nur zulässig, wenn durch ärztliches Zeugnis im konkreten Einzelfall die Unbedenklichkeit nachgewiesen ist. Im Übrigen findet § 31 des Infektionsschutzgesetzes Anwendung.

(3) In der Notfallversorgung sind Krankenkraftwagen im Einsatz mit mindestens zwei fachlich geeigneten Personen zu besetzen. Rettungswagen sind mit einer Rettungsassistentin oder einem Rettungsassistenten nach dem Rettungsassistentengesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) geändert worden ist, oder einer Notfallsanitäterin oder einem Notfallsanitäter nach dem Notfallsanitätergesetz (Transportführerin oder Transportführer) sowie mindestens einer Rettungssanitäterin oder einem Rettungssanitäter zu besetzen. Auszubildende zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter können bei entsprechender persönlicher und fachlicher Eignung im Laufe des zweiten Ausbildungsjahres der Vollzeitausbildung erstmalig anstelle einer Rettungssanitäterin oder eines Rettungssanitäters auf einem Rettungswagen eingesetzt werden. Dieser Einsatz darf das Ausbildungsziel nicht gefährden. Notfalltransportwagen sind mit zwei Rettungssanitäterinnen oder Rettungssanitätern zu besetzen. Weitere Qualifikationsanforderungen können die Rettungsdienstträger in ihren Rettungsdienstbedarfsplänen festschreiben.

(4) Im qualifizierten Krankentransport sind Krankenkraftwagen im Einsatz mit mindestens zwei fachlich geeigneten Personen zu besetzen, von denen eine Person, die den Transport führt, Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter und die andere mindestens Rettungshelferin oder Rettungshelfer sein muss.

(5) Die Besetzung weiterer rettungsdienstlicher Einsatzmittel, insbesondere von Notarzteinsatzfahrzeugen und Intensivtransportwagen werden nach Vorgaben des kommunalen Rettungsdienstträgers in den jeweiligen Rettungsdienstbedarfsplänen festgelegt.

(6) Luftrettungsmittel sind im Einsatz neben den erforderlichen Personen, die das Fluggerät führen, mit einer Notärztin oder einem Notarzt und einer Rettungsassistentin oder einem Rettungsassistenten oder einer Notfallsanitäterin oder einem Notfallsanitäter zu besetzen. Die Rettungsassistentin oder der Rettungsassistent oder die Notfallsanitäterin oder der Notfallsanitäter muss über die erforderlichen Kenntnisse zur Unterstützung der Pilotin oder des Piloten verfügen, wenn die einschlägigen luftverkehrsrechtlichen Vorschriften dies erfordern.

(7) Im Rettungsdienst eingesetzte Ärztinnen und Ärzte müssen über die Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin oder über eine von der zuständigen Ärztekammer anerkannte gleichwertige Qualifikation verfügen. Darüber hinaus können die Aufgabenträger des Rettungsdienstes weitere konkretisierenden Vorgaben machen. Die Notärztin oder der Notarzt kann im Einsatz den im Rettungsdienst tätigen Personen in medizinischen Fragen Weisungen erteilen.

(8) Die Rettungsdienststräger können entsprechend qualifizierte Notärztinnen und Notärzte mit medizinisch-organisatorischen Leitungsaufgaben (Oberärztin oder Oberarzt) für individualmedizinische Notfälle betrauen. Eine Kombination mit der Aufgabe der Leitenden Notärztin oder des Leitenden Notarztes gemäß [§ 40](#) ist möglich. Näheres regelt der Rettungsdienstbedarfsplan.

(9) Zur Unterstützung des medizinischen rettungsdienstlichen Personals im Einsatz können die Möglichkeiten telemedizinischer Anwendungen genutzt werden.

(10) Die Senatorin oder der Senator für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit der Senatorin oder dem Senator für Inneres und Sport das Nähere über die Zulassung, zur Dauer, über die Inhalte und den Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung sowie zur Prüfung und zur Führung der Bezeichnungen für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern zu regeln.

§ 33 Experimentierklausel

(1) Zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte, die der Erhaltung oder Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, Leistungsfähigkeit oder Qualitätsverbesserung des Rettungsdienstes dienen, kann die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport auf Antrag eines Trägers des Rettungsdienstes projektbasierte Vorhaben als Ausnahmen zu den in diesem Gesetz festgeschriebenen Vorgaben zulassen.

(2) In dem Antrag ist darzulegen, zu welchem Zweck die Erprobung im Einzelnen dienen soll, von welchen Vorschriften Ausnahmen beantragt und welche Wirkungen erwartet werden. Der Antrag darf nur im Einvernehmen mit den Kostenträgern gestellt werden.

(3) Die Ausnahme wird für höchstens zwei Jahre zugelassen. Die Zulassung der Ausnahme kann auf Antrag des Trägers des Rettungsdienstes um höchstens ein Jahr verlängert werden; Absatz 2 gilt entsprechend. Sie kann jederzeit widerrufen werden.

§ 34 Ärztliche Leitung Rettungsdienst

Der Rettungsdienst wird in medizinischen Fragen und Angelegenheiten des Qualitätsmanagements von einer Ärztlichen Leitung Rettungsdienst geleitet und überwacht, die in dieser Aufgabe den Organen der Aufgabentragung des bodengebundenen Rettungsdienstes unterstellt ist. Sie nimmt selbst am Notarztdienst teil und ist Mitglied der Gruppe Leitende Notärztinnen und Leitende Notärzte in einem Rettungsdienstbereich. Die Ärztliche Leitung Rettungsdienst muss den Qualifikationsnachweis „Ärztliche Leitung Rettungsdienst“ oder eine von der zuständigen Ärztekammer anerkannte gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 35 Fortbildung

Wer Notfallversorgung oder Krankentransport betreibt, ist verpflichtet, für eine regelmäßige angemessene Fortbildung des Personals zu sorgen. Die Fortbildung hat sich darauf zu richten, dass das Personal den jeweils aktuellen medizinischen und technischen Anforderungen gerecht wird. Sie wird von der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst überwacht. Der Rettungsdienststräger kann für das Personal der Leistungserbringer im öffentlichen Rettungsdienst zentrale Vorgaben hinsichtlich Art und Umfang der Fortbildung machen. Die Vorgaben sind im Rettungsdienstbedarfsplan festzulegen.

§ 36 Qualitätsmanagement und Dokumentation im Rettungsdienst

(1) Die medizinische und technische Weiterentwicklung erfordert eine regelmäßige Anpassung des Standards in der Notfallversorgung sowie ein Qualitätsmanagement. Rettungsdienststräger und Leistungserbringer erarbeiten hierzu dem jeweiligen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechende Zielvorstellungen, die in Abstimmung mit den Kostenträgern zur Gewährleistung einer am anerkannten Standard ausgerichteten wirtschaftlichen Leistungserbringung umzusetzen sind. Die einschlägigen Empfehlungen der medizinischen Fachgesellschaften müssen dabei in angemessener Weise berücksichtigt werden.

(2) Die Personen in der Leistungserbringung im Rettungsdienst sind zu einer einheitlichen Dokumentation der Notfalleinsätze verpflichtet. Dabei sind die Vorgaben des

Rettungsdienstträgers maßgeblich. Die Einsatzdokumentation ist der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst auf Anforderung zu übermitteln.

(3) Die Rettungsdienstträger haben mit geeigneten Werkzeugen die Struktur- und Prozessqualität des Rettungsdienstes zu evaluieren und fortzuentwickeln. Dabei sind die Leistungserbringer und die Kostenträger angemessen zu beteiligen. Die Ärztliche Leitung Rettungsdienst soll durch Abgleich ausgewählter in der Notfallversorgung erhobener Daten mit den Patientinnen- und Patientendaten des weiterbehandelnden Krankenhauses gemäß [§ 84](#) Absatz 1 die Ergebnisqualität des Rettungsdienstes analysieren. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse und hieraus abzuleitende Vorschläge zur Veränderung der Strukturen oder Abläufe im Rettungsdienst sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

(4) Die Daten zur Struktur- und Prozessqualität sind der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Festlegung, welche Daten hierzu zu erheben sind, kann von der Aufsichtsbehörde per Erlass vorgegeben werden. Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren oder, wenn eine Anonymisierung nicht möglich ist, zu pseudonymisieren, sofern der Verarbeitungszweck der Anonymisierung oder Pseudonymisierung nicht entgegensteht. Personendaten sind soweit möglich differenziert nach den Geschlechtern weiblich, männlich und divers aufzubereiten und darzustellen.

Kapitel 3 Private Unternehmen

§ 37 Betätigung im Krankentransport; Verordnungsermächtigung

(1) Wer als Unternehmen außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes Krankentransport betreiben will, bedarf der Genehmigung.

(2) Eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet und
2. die Person, die das Unternehmen betreibt und die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen zuverlässig und fachlich geeignet sind.

Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden und ist auf längstens vier Jahre zu befristen. Die Genehmigung wird wirksam zu dem in ihr festgelegten Zeitpunkt der Betriebsaufnahme, frühestens jedoch mit dem Abschluss einer Vereinbarung mit den Kostenträgern nach § 133 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn aufgrund des Ergebnisses einer mindestens dreimonatigen Untersuchung zu erwarten ist, dass durch ihre Erteilung das öffentliche Interesse an der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Rettungsdienstes oder an der Gewährleistung des Wirtschaftlichkeitsgebots nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und § 70 Absatz 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallversorgung und des qualifizierten Krankentransports beeinträchtigt wird. Hierbei sind im Rahmen der Festlegungen des Rettungsmittelbedarfsplans insbesondere die flächendeckende Vorhaltung und Auslastung im Rettungsdienstbereich zu berücksichtigen, wobei auch die Einsatzzahlen, die Eintreffzeit und Dauer der Einsätze sowie die Entwicklung der Kosten- und Ertragslage zugrunde zu legen sind. Die Untersuchung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen und muss auch eine Prognose für die überschaubare Zukunft beinhalten.

(4) Genehmigungsbehörde ist in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven.

(5) Die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zum Genehmigungsverfahren, zur Vorhaltung, Ausstattung, personellen Besetzung, Entseuchung und Entwesung der Rettungsmittel und zur gesundheitlichen Eignung des Personals zu regeln.

Kapitel 4 Regelungen für den Massenansturm von Verletzten oder Erkrankten

§ 38 Massenansturm verletzter oder erkrankter Personen

Für die Bewältigung von Schadensereignissen, die über die im Rettungsdienstbedarfsplan vorgeschriebene Regelvorhaltung hinausgehen, treffen die Stadtgemeinden Vorbereitungen für den Einsatz des notwendigen Personals und zusätzlicher Rettungsmittel. Die Krankenhäuser sind unabhängig von ihren übrigen Aufgaben zur Zusammenarbeit mit der Einsatzleitstelle und der Einsatzleitung gemäß [§ 3](#) verpflichtet

§ 39 Schnelleinsatzgruppen

(1) Zur Sicherstellung ausreichender Versorgungs- und Transportkapazitäten können mit Zustimmung des Rettungsdienstträgers Schnelleinsatzgruppen aufgestellt werden. Die Aufstellung soll Personal, Material und Fahrzeuge des Katastrophenschutzes einbeziehen.

(2) Schnelleinsatzgruppen des Rettungsdienstes werden für die Bereiche Patiententransport, zur Unterstützung der Patientenversorgung und zur logistischen Unterstützung eingerichtet. Für diese Einheiten gelten die Regelungen des Teil 3 dieses Gesetzes vollumfänglich.

§ 40

Leitende Notärztin, Leitender Notarzt, Organisatorische Leitung Rettungsdienst

(1) Zur Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei Großschadensereignissen und weiteren besonderen Einsatzsituationen haben die Stadtgemeinden die Funktion einer Leitenden Notärztin oder eines Leitenden Notarztes zu schaffen. Die Leitende Notärztin oder der Leitende Notarzt wird tätig, wenn eine koordinierende ärztliche Führung erforderlich ist. Im Einsatzfall ist die Leitende Notärztin oder der Leitende Notarzt gegenüber Ärztinnen und Ärzten und medizinischem Hilfspersonal am Einsatzort fachlich weisungsberechtigt. Das Nähere regeln die Stadtgemeinden in einer Dienstordnung.

(2) Die Leitende Notärztin oder der Leitende Notarzt muss neben der notfallmedizinischen Qualifikation und Erfahrung den Qualifikationsnachweis „Leitender Notarzt“ oder eine von der zuständigen Ärztekammer anerkannte gleichwertige Qualifikation besitzen und als Notärztin oder Notarzt in den Rettungsdienst eingebunden sein.

(3) Die Organisatorische Leitung Rettungsdienst wird vom Rettungsdienststräger gestellt und unterstützt die Leitende Notärztin oder den Leitenden Notarzt bei der Durchführung der Aufgaben.

Teil 4

Katastrophenschutz

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

§ 41

Katastrophenschutz, Begriffsbestimmungen

(1) Katastrophenschutz im Sinne dieses Gesetzes ist die Vorbereitung der Bekämpfung sowie die Bekämpfung von Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen.

(2) Eine Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein über die Schadensfälle des täglichen Lebens und eine Großschadenslage hinausgehender Notstand, bei dem Leben, Gesundheit, die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte in einem solchen Maße gefährdet oder beeinträchtigt sind, dass seine Bekämpfung durch die zuständigen Behörden und die notwendigen Einsatz- und Hilfskräfte eine zentrale Leitung erfordert.

(3) Ein außergewöhnliches Ereignis im Sinne dieses Gesetzes ist eine Gefahr für Leben, Gesundheit, die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte, die mit den Mitteln der örtlichen Gefahrenabwehr nicht mehr zu bewältigen ist und deren Bekämpfung eine zentrale Unterstützung durch die Behörden und die Einsatzkräfte und -mittel des Katastrophenschutzes erfordert.

(4) Eine Krise im Sinne dieses Gesetzes ist eine außergewöhnliche Lage, durch die die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung ganz oder teilweise beeinträchtigt ist und deren Bewältigung die Unterstützung der zuständigen Behörden durch die Behörden und die Einsatzkräfte und -mittel des Katastrophenschutzes erfordert.

(5) Der Katastrophenschutz soll die Selbsthilfe der Bevölkerung durch im öffentlichen Interesse gebotene behördliche Maßnahmen ergänzen.

(6) Für die Unterbringung und Versorgung aufnahmeverpflichtete Personen im Sinne des [§ 2 des bremischen Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen, Spätaussiedlern und unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen](#) vom 14. Dezember 2004, zuletzt geändert am 28. Februar 2023 sind die Regelungen dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden, soweit die Gefahr besteht, dass die Gesundheit und Versorgung dieser Bevölkerungsgruppen gefährdet ist.

§ 42 Katastrophenschutzbehörden

(1) Der Katastrophenschutz ist Aufgabe des Landes.

(2) Oberste Katastrophenschutzbehörde ist die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport als Landeskatastrophenschutzbehörde. Die oberste Katastrophenschutzbehörde koordiniert den Katastrophenschutz auf Landesebene.

(3) Soweit die Gemeinden Aufgaben des Katastrophenschutzes wahrzunehmen haben, handeln sie im Auftrage des Landes.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind in den Gemeinden die Ortskatastrophenschutzbehörden für die Durchführung des Katastrophenschutzes zuständig. Dies sind

1. für die Stadtgemeinde Bremen ohne das stadtbremische Überseehafengebiet Bremerhaven die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport,
2. für die Stadtgemeinde Bremerhaven und das stadtbremische Überseehafengebiet Bremerhaven die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadtgemeinde Bremerhaven.

§ 43 Aufsicht

Die oberste Katastrophenschutzbehörde führt die Fachaufsicht über die Ortskatastrophenschutzbehörden der Gemeinden. Die fachliche Zuständigkeit anderer Landesbehörden bleibt unberührt.

§ 44 Mitwirkung im Katastrophenschutz

(1) Im Katastrophenschutz wirken außer den Katastrophenschutzbehörden mit:

1. die Feuerwehren und Rettungsdienste sowie weitere für Gefahrenverhütung und Gefahrenbekämpfung fachlich zuständige und andere in die Organisation des Katastrophenschutzes einbezogene Institutionen,
2. öffentliche und private Träger mit ihren Einheiten und Einrichtungen,
3. natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die von der Katastrophenschutzbehörde aufgrund einer Vereinbarung oder nach Maßgabe des [§ 5](#), erforderlichenfalls in Verbindung mit den [§§ 60](#) oder [67](#), zur Hilfeleistung im Katastrophenschutz herangezogen werden.

(2) Krankenhäuser wirken nach [§ 27 des Bremischen Krankenhausgesetzes](#) im Katastrophenschutz mit.

(3) Andere Stellen der öffentlichen Verwaltung wirken im Katastrophenschutz mit, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist.

(4) Mitwirkende Einheiten und Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 sind insbesondere gegliederte Zusammenfassungen von Personen und Material, die unter einheitlicher Führung stehen, nach Fachaufgaben ausgerichtet sind und zu deren Aufgaben die Hilfeleistung bei Katastrophen gehört. Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes können auch unterhalb der Katastrophe zur Hilfeleistung bei Großschadenslagen durch die zuständige Feuerwehr eingesetzt werden. Bei Einsätzen und behördlich angeordneten Übungen für Katastrophen- oder Großschadenslagen handeln sie als Verwaltungshelfer.

(5) Öffentliche Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind solche, deren Träger juristische Personen des öffentlichen Rechts sind.

(6) Private Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind solche, deren Träger privatrechtlich organisiert sind.

(7) Im Rahmen ihrer Mitwirkung, insbesondere im Rahmen der ihnen von Katastrophenschutzbehörden erteilten Aufträge, haben Kräfte des Bundes, anderer Länder sowie anderer Kreise und Gemeinden die gleichen Befugnisse wie die entsprechenden Kräfte der Ortskatastrophenschutzbehörden.

§ 45

Mitwirkung der Leistungsträger nach dem Fünften, Elften und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch im Katastrophenschutz

(1) Die gesetzlichen und privaten Kranken- und Pflegeversicherungsträger sowie die (örtlichen) Sozialhilfeträger nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wirken bei der Planung und Bedarfsermittlung zur Sicherung des gesundheitlichen Bevölkerungsschutzes mit und unterstützen die zuständige Behörde.

(2) Unterstützung im Sinne des Absatzes 1 bedeutet insbesondere, dass die Leistungsträger nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch und dem Elften Buch Sozialgesetzbuch sowie die privaten Kranken- und Pflegeversicherungsträger ihre Versicherten und die (örtlichen) Sozialhilfeträger ihre leistungsbeziehenden Personen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch über wichtige Informationen des gesundheitlichen Bevölkerungsschutzes in Kenntnis setzen.

Kapitel 2 Organisation

§ 46

Öffentliche Träger mit ihren Einheiten und Einrichtungen

Einheiten und Einrichtungen öffentlicher Träger, insbesondere die Feuerwehren, wirken im Katastrophenschutz mit, wenn sie hierzu bestimmt und dem örtlichen Katastrophenschutz zugeordnet sind oder wenn die Katastrophenschutzbehörde ihre Hilfeleistung anfordert oder mit ihren Trägern vereinbart hat. Sie unterliegen den Weisungen der Katastrophenschutzbehörde.

§ 47

Private Träger mit ihren Einheiten und Einrichtungen

(1) Einheiten und Einrichtungen privater Träger wirken im Katastrophenschutz mit, wenn sie hierzu geeignet sind und ihr Träger die Bereitschaft zur Mitwirkung erklärt. Die allgemeine Eignung eines Trägers wird durch die Landeskatastrophenschutzbehörde festgestellt. Dieser Feststellung bedarf es nicht, wenn die Eignung bereits nach § 26 Absatz 1 Satz 2 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes durch den Bund

festgestellt wurde. Die besondere Eignung der Einheiten und Einrichtungen wird durch die Ortskatastrophenschutzbehörde festgestellt. Ein Anspruch auf Feststellung besteht nicht.

(2) Einheiten und Einrichtungen privater Träger unterstehen in der Katastrophe sowie bei behördlich angeordneten anderen Einsätzen und bei behördlich angeordneten Übungen den Weisungen der Katastrophenschutzbehörde. Sie sind verpflichtet

1. für ihre Einsatzbereitschaft zu sorgen,
2. die Katastrophenschutzbehörden bei der Durchführung ihrer Maßnahmen zu unterstützen,
3. sich an den von den Katastrophenschutzbehörden angeordneten Übungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen zu beteiligen und
4. an den von der Katastrophenschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen auch außerhalb ihrer Stadtgemeinde und des Landes teilzunehmen und dabei die Weisungen der Katastrophenschutzbehörde zu befolgen.

(3) Die privaten Träger sind verpflichtet,

1. für den Katastrophenschutz eigene Kräfte und Sachmittel bereitzustellen,
2. in den Einheiten und Einrichtungen nur Helferinnen und Helfer einzusetzen, die zur Hilfeleistung beim Katastrophenschutz geeignet sind,
3. die Einsatzbereitschaft ihrer Einheiten und Einrichtungen sicherzustellen,
4. dem Land oder der Stadtgemeinde alle Schäden, auch solche wegen Ersatzleistungen nach Artikel 34 Satz 1 des Grundgesetzes, zu ersetzen, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen von Helferinnen und Helfern während ihrer Mitwirkung beim Katastrophenschutz entstehen.

Im Einvernehmen mit der zuständigen Katastrophenschutzbehörde können abweichend von Satz 1 Nummer 3 Einheiten auch außerhalb des Landes durch den Träger eingesetzt werden.

(4) Eine Ersatzpflicht nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 besteht nicht, soweit die Einheiten und Einrichtungen privater Hilfsorganisationen im Einzelfall auf besondere Weisung einer Katastrophenschutzbehörde gehandelt haben. Bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit kann

von der Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn besondere Umstände des Einzelfalls beim Eintritt des Schadens oder die besonderen Verhältnisse des Mitgliedes oder seiner Organisation dies angezeigt erscheinen lassen.

§ 48

Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz

(1) Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz sind Personen, die freiwillig und ehrenamtlich in den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes mitwirken. Sie verpflichten sich gegenüber dem Träger der Einheit oder Einrichtung für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zum Dienst im Katastrophenschutz, soweit ihre Mitwirkungspflicht nicht bereits aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Träger besteht.

(2) Der Dienst im Katastrophenschutz umfasst insbesondere die Verpflichtung, an der Bekämpfung einer Katastrophe oder eines außergewöhnlichen Ereignisses sowie an Katastrophenschutzübungen teilzunehmen.

§ 49

Rechtsverhältnisse der Helferinnen und Helfer

(1) Soweit durch dieses Gesetz oder Rechtsvorschriften des Bundes nichts anderes bestimmt ist, bestehen Rechte und Pflichten der Helferinnen und Helfer nur gegenüber dem Träger der Einheit oder Einrichtung, der sie angehören. Die Rechtsverhältnisse richten sich, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind, nach der Satzung oder den sonstigen Vorschriften des Trägers. Fehlen solche Vorschriften oder sind die Rechtsverhältnisse durch Vorschriften des Trägers nicht abschließend geregelt, so hat der Träger insoweit die Vorschriften für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren entsprechend anzuwenden.

(2) Die Ortskatastrophenschutzbehörde kann von einem Träger bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Entbindung einer Helferin oder eines Helfers von der Verpflichtung zum Dienst im Katastrophenschutz verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Helferin oder der Helfer wiederholt Pflichten verletzt, wenn eine der Verpflichtung genügende Mitwirkung und Verfügbarkeit nicht mehr durch die Träger nachgewiesen werden kann oder wenn die Eignung zur Hilfeleistung beim Katastrophenschutz nicht mehr gegeben ist.

(3) Die Berufung von herausgehobenen Führungskräften durch die privaten Träger bedarf der Bestätigung durch die Ortskatastrophenschutzbehörde. Aus wichtigem Grunde kann die Ortskatastrophenschutzbehörde die Abberufung einer herausgehobenen Führungskraft

verlangen. Näheres zum Verfahren können die Ortskatastrophenschutzbehörden durch Erlass regeln.

§ 50 Katastrophenschutzeinheiten

(1) Bei Bedarf können die Katastrophenschutzbehörden eigene Einheiten und Einrichtungen aufstellen (Katastrophenschutzeinheiten).

(2) Verwaltung und Unterhaltung von Gebäuden und Fahrzeugen sowie Ausrüstung und Bekleidung der Mitglieder der Katastrophenschutzeinheiten obliegen der aufstellenden Katastrophenschutzbehörde. Diese ist auch für die Ausbildung und Weiterbildung sowie für die personellen und organisatorischen Angelegenheiten zuständig. Sie kann sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben der Unterstützung der örtlichen Berufsfeuerwehr sowie der Katastrophenschutzeinheit bedienen.

(3) Die Mitglieder der Katastrophenschutzeinheit verrichten ihren Dienst ehrenamtlich und unentgeltlich.

(4) Die Aufnahme in eine Katastrophenschutzeinheit erfolgt durch

1. Abgabe einer schriftlichen Verpflichtung zum Dienst in der Katastrophenschutzeinheit (Verpflichtungserklärung) und
2. schriftliche Annahme der Verpflichtungserklärung durch die Katastrophenschutzbehörde; [§ 14](#) Absatz 6 gilt entsprechend.

(5) Die Leitung einer Katastrophenschutzeinheit (Einheitsführerin oder Einheitsführer im Katastrophenschutz) und bis zu zwei Stellvertretungen (stellvertretende Einheitsführerin oder stellvertretender Einheitsführer im Katastrophenschutz) sowie bei Bedarf ehrenamtliche Stabsabteilungsleitungen im Katastrophenschutzstab (Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter im Katastrophenschutz) werden zu Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten der Stadtgemeinde oder des Landes für die Dauer von sechs Jahren, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem sie ihr 60. Lebensjahr vollenden, ernannt. Auf Antrag der betroffenen Person kann die Altersgrenze bis zu Vollendung des 65. Lebensjahres angehoben werden, sofern dienstliche Interessen dem nicht entgegenstehen. Die Leitung einer Katastrophenschutzeinheit ist Vorgesetzte der Mitglieder der Katastrophenschutzeinheit.

(6) Die [§§ 16](#) und [17](#) gelten entsprechend.

(7) Näheres zu Mitgliedschaft, Altersgrenzen, Probezeiten, Leitung, Dienstbezeichnungen und Funktionen in Katastrophenschutzeinheiten bestimmt die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport durch Erlass.

Kapitel 3 Vorbeugender Katastrophenschutz

§ 51

Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden; Verordnungsermächtigungen

(1) Die Katastrophenschutzbehörden haben nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der geltenden Gesetze alle vorbereitenden Maßnahmen zu treffen, die einen wirksamen Katastrophenschutz gewährleisten. Dazu gehören insbesondere

1. die Festlegung der Stärke, Gliederung, Ausstattung und Ausbildung des Katastrophenschutzes, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
2. die Bildung einer Katastrophenschutzleitung bei der Behörde und die Regelung des Vorsitzes,
3. die Aufstellung von Katastrophenschutzplänen und die Koordinierung der Katastrophenschutzpläne der mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen,
4. die Beaufsichtigung der Einheiten und Einrichtungen,
5. die Durchführung von Übungen und Ausbildungsveranstaltungen, soweit sie nicht durch die Träger der Einheiten und Einrichtungen erfolgt,
6. die Auswahl und Ausbildung des Leitungs- und Führungspersonals, soweit nichts anderes bestimmt ist,
7. Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes sowie Aufklärung der Bevölkerung, insbesondere über die Bedeutung der Erste-Hilfe-Ausbildung.

(2) Bei den Ortskatastrophenschutzbehörden wird ein Katastrophenschutzstab gebildet.

(3) Bei der Landeskatastrophenschutzbehörde wird ein Landeskatastrophenschutzstab gebildet.

(4) Die Landeskatastrophenschutzbehörde richtet für die Katastrophe eine Personenauskunftsstelle ein. Sie kann sich hierzu der Unterstützung der Ortskatastrophenschutzbehörden bedienen. Der Senat kann die Organisation der

Personenauskunftsstelle, das Zusammenwirken der Behörden des Landes und der Stadtgemeinden sowie Wahrnehmung der Aufgaben der Personenauskunftsstelle durch Rechtsverordnung näher bestimmen.

(5) Die Katastrophenschutzbehörden richten für eine Katastrophe Schadensmeldestellen ein.

(6) Der Senat kann die Zuständigkeiten und die Struktur der Zusammenarbeit der Landesbehörden sowie der Behörden der Stadtgemeinde Bremen durch Rechtsverordnung näher bestimmen.

§ 52 Aufgaben der übrigen Behörden

(1) Die obersten Landesbehörden sind grundsätzlich für die Aufgaben des vorbeugenden Katastrophenschutzes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Sie können mit Zustimmung der örtlich zuständigen Stadtgemeinde Aufgaben an die Stadtgemeinde übertragen.

(2) Alle Behörden des Landes und der Stadtgemeinden sollen eine Ansprechstelle einrichten, die die Angelegenheiten des vorbeugenden Katastrophenschutzes koordiniert. Wird eine solche Ansprechstelle nicht eingerichtet, so wird diese Aufgabe von der Dienststellenleitung wahrgenommen.

§ 53 Befragung und Auskunftspflicht

(1) Die Katastrophenschutzbehörden und von ihr beauftragte weitere Behörden dürfen von Eigentümern, Besitzern sowie Betreibern von Grundstücken und Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, die zu einer Katastrophe führen können, oder von Anlagen oder Betriebsmitteln, die zur Bekämpfung einer Katastrophe erforderlich sein können, Auskünfte einholen, die zur Vorbereitung von Maßnahmen der Katastrophenabwehr erforderlich sind. Die benannten Personen sind insoweit zur Auskunft verpflichtet.

(2) Unternehmen und Gesellschaften, die im Mehrheitsbesitz der Stadtgemeinde Bremen oder der Stadtgemeinde Bremerhaven sind, können von der zuständigen Ortskatastrophenschutzbehörde verpflichtet werden, eine zentrale Kontaktstelle für Angelegenheiten des Katastrophenschutzes einzurichten und Informationen zu erheben und zu verarbeiten sowie der Katastrophenschutzbehörde zur Verfügung zu stellen, die für die Vorbereitung von Maßnahmen der Katastrophenabwehr erforderlich sind. Satz 1 ist auf Unternehmen und Gesellschaften, die im Mehrheitsbesitz des Landes sind, entsprechend

anzuwenden; die Zuständigkeit besteht insoweit bei der Landeskatastrophenschutzbehörde.

§ 54

Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen

(1) Die Ortskatastrophenschutzbehörden haben unter Einbeziehung der zuständigen Feuerwehr externe Notfallpläne unter Beteiligung des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Notfallplans für alle Betriebe zu erstellen, für die nach Artikel 10 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24. Juli. 2012, S. 1) von dem Betreiber ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist. Die Ortskatastrophenschutzbehörden können im Einvernehmen mit den für die Durchführung der Störfall-Verordnung zuständigen Behörden aufgrund der Informationen in dem Sicherheitsbericht entscheiden, dass sich die Erstellung externer Notfallpläne erübrigt; die Entscheidung ist zu begründen.

(2) Die externen Notfallpläne müssen gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2012/18/EU erstellt werden, um

1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, so dass die Auswirkungen möglichst gering gehalten und Schädigungen der menschlichen Gesundheit, der Umwelt und von Sachwerten begrenzt werden können,
2. die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den Auswirkungen schwerer Unfälle einzuleiten,
3. notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben,
4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.

(3) Externe Notfallpläne müssen Angaben enthalten über:

1. Namen oder Stellung der Personen, die zur Einleitung von Notfallmaßnahmen oder zur Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes ermächtigt sind,
- 2.

Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen sowie zur Alarmauslösung und zur Benachrichtigung der Einsatzkräfte,

3. Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Umsetzung des externen Notfallplans notwendigen Einsatzmittel,
4. Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände,
5. Vorkehrungen betreffend Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes, einschließlich Reaktionsmaßnahmen auf Szenarien schwerer Unfälle, wie im Sicherheitsbericht beschrieben, und Berücksichtigung möglicher Domino-Effekte, einschließlich solcher, die Auswirkungen auf die Umwelt haben,
6. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und aller benachbarten Betriebe oder Betriebsstätten, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU fallen, gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2012/18/EU über den Unfall sowie über das richtige Verhalten,
7. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Notfall- und Rettungsdienste anderer Staaten im Falle eines schweren Unfalls mit möglichen grenzüberschreitenden Folgen.

(4) Die Entwürfe der externen Notfallpläne sind von den Ortskatastrophenschutzbehörden im Gefährdungsbereich des Betriebes zur Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die geheimhaltungsbedürftigen Teile der externen Notfallpläne, insbesondere dem Datenschutz unterliegende personenbezogene Angaben, verdeckte Telefonnummern oder interne Anweisungen, sind hiervon ausgenommen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Anregungen mit im wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich bekannt zu machen. Wird der Entwurf des externen Notfallplans nach der Auslegung geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen; bei der erneuten Auslegung kann bestimmt werden, dass Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt oder sind Änderungen oder Ergänzungen im

Umfang geringfügig oder von geringer Bedeutung, kann von einer erneuten öffentlichen Auslegung abgesehen werden.

(5) Die Ortskatastrophenschutzbehörden haben die von ihnen erstellten externen Notfallpläne in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren unter Beteiligung des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Notfallplans zu überprüfen, zu erproben und erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen. Bei dieser Überprüfung sind Veränderungen in den Betrieben und den Notdiensten, neue technische Erkenntnisse und Erkenntnisse darüber, wie bei schweren Unfällen zu handeln ist, zu berücksichtigen.

Kapitel 4 Abwehrender Katastrophenschutz

§ 55 Feststellung des Katastrophenfalls

(1) Der Eintritt und das Ende der Katastrophe werden für den Bereich der Stadtgemeinde Bremen ohne das stadtbremische Überseehafengebiet durch den Senat festgestellt. Bei Gefahr im Verzuge erfolgt die Feststellung des Eintritts des Katastrophenfalls durch die Landeskatastrophenschutzbehörde. Die Feststellung nach Satz 2 ist der Senatskanzlei zur Vorlage an den Senat unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Sie soll unverzüglich durch den Senat bestätigt werden.

(2) Der Eintritt und das Ende der Katastrophe werden für den Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven und das stadtbremische Überseehafengebiet durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister der Stadtgemeinde Bremerhaven festgestellt.

(3) Erstreckt sich eine Katastrophe auf beide Stadtgemeinden, so liegt eine Landeskatastrophenlage vor. Der Eintritt und das Ende werden nach den Regelungen des Absatzes 1 festgestellt.

(4) Die Katastrophenschutzbehörden teilen Feststellungen nach den Absätzen 1 bis 3 unverzüglich den anderen Katastrophenschutzbehörden mit.

§ 56 Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden

(1) In einer Katastrophe trifft die Ortskatastrophenschutzbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe der geltenden Vorschriften die für die wirksame Bekämpfung der Katastrophe erforderlichen Maßnahmen.

(2) Erforderliche Maßnahmen können insbesondere sein:

1. der Einsatz von Kräften, die zur Bekämpfung der Katastrophe geeignet und verfügbar sind,
2. die Warnung der Bevölkerung vor bestehenden Gefahren sowie die Information über die Gefahrensituation und geeignete Schutzmaßnahmen,
3. die Erklärung eines Sperrgebiets nach [§ 61](#),
4. die Anforderung der erforderlichen Hilfeleistungen nach den [§§ 58](#) und [60](#),
5. die Unterrichtung anderer von der Katastrophe betroffener Stellen über die Gefahrenlage und die eingeleiteten Maßnahmen und
6. die Ermittlung des Schadensumfangs.

(3) Die Landeskatastrophenschutzbehörde unterstützt die Ortskatastrophenschutzbehörde bei der Bekämpfung der Katastrophe.

(4) Die Landeskatastrophenschutzbehörde kann Aufgaben der zuständigen Ortskatastrophenschutzbehörde an deren Stelle und auf deren Kosten wahrnehmen oder durch andere Personen oder Stellen wahrnehmen lassen, soweit dies zur wirksamen Bekämpfung der Katastrophe oder zur wirksamen Vorbereitung der Bekämpfung erforderlich ist.

(5) Im Falle einer Landeskatastrophenlage übernimmt die Landeskatastrophenschutzbehörde die zentrale Leitung der Bekämpfung.

§ 57 Zentrale Leitung

(1) Die zentrale Leitung der Katastrophenbekämpfung obliegt der zuständigen Katastrophenschutzbehörde.

(2) Der Katastrophenschutzstab ist spätestens bei Feststellung der Katastrophe in der durch Art und Ausmaß der Katastrophe gebotenen Stärke und Besetzung einzuberufen. Er kann bereits vorher einberufen werden.

§ 58 Nachbarschaftshilfe und überörtliche Hilfe

(1) Die Ortskatastrophenschutzbehörden sind einander zur Hilfeleistung verpflichtet (Nachbarschaftshilfe), soweit dadurch nicht dringende eigene Aufgaben wesentlich beeinträchtigt werden. Nachbarschaftshilfe wird von der Ortskatastrophenschutzbehörde unmittelbar angefordert.

(2) Zur überörtlichen Hilfeleistung sind die Ortskatastrophenschutzbehörden verpflichtet, wenn die Landeskatastrophenschutzbehörde die Hilfeleistung anordnet. Die Hilfeleistung soll nur angeordnet werden, soweit dadurch nicht dringende eigene Aufgaben der Ortskatastrophenschutzbehörde wesentlich beeinträchtigt werden.

(3) Die Pflicht zur überörtlichen Hilfeleistung umfasst auch einen Einsatz außerhalb des Landes.

§ 59 Weisungsrecht

(1) Im Katastrophenfall unterstehen die mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen privater Hilfsorganisationen, freiwillige Helferinnen und Helfer, die Kräfte der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und die zu Hilfeleistungen herangezogenen Personen den Weisungen der Katastrophenschutzbehörde, von der sie eingesetzt werden.

(2) Das Gleiche gilt für die vom Bund, von anderen Ländern, Kreisen, Gemeinden und anderen Staaten auf Anforderung oder auf Grund einer Vereinbarung bereitgestellten Kräfte und Einrichtungen.

(3) Weisungsrechte sind möglichst so auszuüben, dass den angewiesenen Stellen Handlungsspielraum bei den erforderlichen Maßnahmen bleibt. Weisungen an Behörden und Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremerhaven sollen über die zuständige Ortskatastrophenschutzbehörde erfolgen.

§ 60 Hilfeleistungspflichten

In einer Katastrophe können Anordnungen nach [§ 5](#) auch durch die Katastrophenschutzbehörde getroffen werden.

§ 61 Sperrgebiet

- (1) Die Katastrophenschutzbehörde kann ein durch die Katastrophe betroffenes oder unmittelbar gefährdetes Gebiet sowie dessen Zugangs- und Zufahrtswege zum Sperrgebiet erklären, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Die Erklärung soll in geeigneter Weise, insbesondere durch Sichtzeichen, Rundfunkdurchsagen und digitale Medien, bekannt gemacht werden.
- (2) Die Katastrophenschutzbehörde kann anordnen, dass Bewohnerinnen und Bewohner sowie andere Personen ein durch die Katastrophe betroffenes oder unmittelbar gefährdetes Gebiet vorübergehend zu verlassen haben.
- (3) Soweit dies zur Bekämpfung einer Katastrophe erforderlich ist, können die Katastrophenschutzbehörden gegenüber den in Sperrgebieten anwesenden Personen Anordnungen zur Räumung, Absperrung oder Sicherung des Sperrgebietes, insbesondere des Einsatzortes, treffen. Die Personen können verpflichtet werden, die von ihnen mitgeführten Fahrzeuge aus dem Sperrgebiet zu entfernen.
- (4) Personen, die nicht zur Hilfeleistung oder zur Versorgung der betroffenen Bevölkerung benötigt werden, dürfen ohne Genehmigung der Katastrophenschutzbehörden Sperrgebiete nicht betreten.

Kapitel 5 Außergewöhnliches Ereignis, Krise, Unterstützung

§ 62 Feststellung eines außergewöhnlichen Ereignisses

- (1) Der Eintritt und das Ende eines außergewöhnlichen Ereignisses werden durch die zuständige Ortskatastrophenschutzbehörde festgestellt.
- (2) Erstreckt sich ein außergewöhnliches Ereignis auf beide Stadtgemeinden, so liegt eine Landesereignislage vor. Der Eintritt und das Ende werden durch die Landeskatastrophenschutzbehörde festgestellt.
- (3) Die Katastrophenschutzbehörden teilen Feststellungen nach den Absätzen 1 und 2 unverzüglich den anderen Katastrophenschutzbehörden mit.

§ 63

Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden bei einem außergewöhnlichen Ereignis

(1) Im Falle eines außergewöhnlichen Ereignisses trifft die Ortskatastrophenschutzbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe der geltenden Gesetze die für die wirksame Bekämpfung des außergewöhnlichen Ereignisses erforderlichen Maßnahmen.

(2) Erforderliche Maßnahmen können insbesondere sein:

1. der Einsatz von Kräften, die zur Bekämpfung des außergewöhnlichen Ereignisses geeignet und verfügbar sind,
2. die Warnung der Bevölkerung vor bestehenden Gefahren sowie die Information über die Gefahrensituation und geeignete Schutzmaßnahmen,
3. die Erklärung eines Sperrgebiets nach [§ 68](#),
4. die Anforderung der erforderlichen Hilfeleistungen nach den [§§ 65](#) und [67](#),
5. die Unterrichtung anderer von dem außergewöhnlichen Ereignis betroffener Stellen über die Gefahrenlage und die eingeleiteten Maßnahmen und
6. die Ermittlung des Schadensumfangs.

(3) Die Landeskatastrophenschutzbehörde unterstützt die Ortskatastrophenschutzbehörde bei der Bekämpfung des außergewöhnlichen Ereignisses.

(4) Im Falle einer Landesereignislage übernimmt die Landeskatastrophenschutzbehörde die zentrale Koordinierung der Bekämpfung.

§ 64

Zentrale Koordinierung

(1) Die zentrale Koordinierung der Bekämpfung des außergewöhnlichen Ereignisses obliegt der zuständigen Katastrophenschutzbehörde. Sie kann diese Aufgabe an die örtliche Feuerwehr übertragen. Satz 2 gilt nicht bei einer Landesereignislage.

(2) Erfolgt keine Übertragung nach Absatz 1 Satz 2 ist der Katastrophenschutzstab spätestens bei Feststellung des außergewöhnlichen Ereignisses in der durch Art und

Ausmaß des Ereignisses gebotenen Stärke und Besetzung als Koordinierungsstab außergewöhnliches Ereignis einzuberufen. Er kann bereits vorher einberufen werden.

§ 65

Nachbarschaftshilfe und überörtliche Hilfe bei einem außergewöhnlichen Ereignis

(1) Die Ortskatastrophenschutzbehörden sind einander zur Hilfeleistung verpflichtet (Nachbarschaftshilfe), soweit dadurch nicht dringende eigene Aufgaben wesentlich beeinträchtigt werden. Nachbarschaftshilfe wird von der Ortskatastrophenschutzbehörde unmittelbar angefordert.

(2) Zur überörtlichen Hilfeleistung sind die Ortskatastrophenschutzbehörden verpflichtet, wenn die Landeskatastrophenschutzbehörde die Hilfeleistung anordnet. Die Hilfeleistung soll nur angeordnet werden, soweit dadurch nicht dringende eigene Aufgaben der Ortskatastrophenschutzbehörde wesentlich beeinträchtigt werden.

(3) Die Pflicht zur überörtlichen Hilfeleistung umfasst auch einen Einsatz außerhalb des Landes. Satz 1 gilt hinsichtlich privater Träger und ihrer mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen nur insoweit, als die privaten Träger für diese Einheiten und Einrichtungen ausdrücklich auch ihre Mitwirkung in der überörtlichen Hilfeleistung außerhalb des Landes erklärt haben.

§ 66

Weisungsrecht bei einem außergewöhnlichen Ereignis

(1) Im Falle eines außergewöhnlichen Ereignisses unterstehen die mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen privater Hilfsorganisationen, freiwillige Helferinnen und Helfer, die Kräfte der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und die zu Hilfeleistungen herangezogenen Personen den Weisungen der Katastrophenschutzbehörde, von der sie eingesetzt werden.

(2) Das Gleiche gilt für die vom Bund, von anderen Ländern, Kreisen, Gemeinden und anderen Staaten auf Anforderung oder auf Grund einer Vereinbarung bereitgestellten Kräfte und Einrichtungen.

(3) Weisungsrechte sind möglichst so auszuüben, dass den angewiesenen Stellen Handlungsspielraum bei den erforderlichen Maßnahmen bleibt.

§ 67

Hilfeleistungspflichten bei einem außergewöhnlichen Ereignis

Im Falle eines außergewöhnlichen Ereignisses können Anordnungen nach [§ 5](#) auch durch die Katastrophenschutzbehörde getroffen werden.

§ 68 Sperrgebiet

Die Katastrophenschutzbehörde kann ein durch das außergewöhnliche Ereignis betroffenes oder unmittelbar gefährdetes Gebiet sowie dessen Zugangs- und Zufahrtswege zum Sperrgebiet erklären, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. [§ 61](#) gilt entsprechend.

§ 69 Krise

(1) In einer Krise können die Katastrophenschutzbehörden sowie die Einsatzkräfte und -mittel des Katastrophenschutzes zur Unterstützung der Verwaltung eingesetzt werden. Die [§§ 62](#) bis [67](#) sind entsprechend anzuwenden.

(2) Der Katastrophenschutzstab kann als Krisenstab jederzeit ganz oder teilweise vorübergehend zur Unterstützung der Verwaltung eingesetzt werden, wenn dies wegen eines erheblich erhöhten Koordinierungsaufwandes unterschiedlicher Behörden und Einrichtungen erforderlich ist. Für den Bereich des Landes und der Stadtgemeinde Bremen bestimmt der Senat in diesen Fällen das für die politische Koordinierung zuständige Senatsmitglied.

§ 70 Unterstützung

Über die Regelungen zur Katastrophe, zum außergewöhnlichen Ereignis und zur Krise hinaus können die Einsatzmittel des Katastrophenschutzes jederzeit zur Unterstützung der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes eingesetzt werden, wenn dies erforderlich ist. Mit ihrer Zustimmung können auch Einheiten und Einrichtungen privater Hilfsorganisationen zur Unterstützung der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes eingesetzt werden.

Teil 5 Überörtliche Hilfe außerhalb des Katastrophenschutzes

§ 71 Nachbarliche Hilfe im Brandschutz und bei technischer Hilfeleistung

(1) Die öffentlichen Feuerwehren haben bis zu 15 Kilometer Luftlinie entfernt liegenden Nachbargemeinden, von der Grenze des Gebietes der Stadtgemeinde angerechnet, auf Ersuchen der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten des Einsatzortes oder der Leitung der im Einsatz befindlichen Feuerwehr vorbehaltlich Satz 2 unentgeltliche Hilfe zu leisten, sofern der Brandschutz und die Hilfeleistung der eigenen Gemeinde durch den auswärtigen Einsatz nicht wesentlich gefährdet wird. Die nachbarliche Hilfe ist nur dann unentgeltlich, wenn die ersuchende Gemeinde eigene

Vorkehrungen und Maßnahmen des Brandschutzes und der Hilfeleistung nicht vernachlässigt hat; im anderen Fall sind die entstandenen Kosten und besonderen Sachaufwendungen von der ersuchenden Gemeinde zu erstatten.

(2) Über die Gewährung und den Umfang der Hilfeleistung entscheidet die Leitung der Berufsfeuerwehr.

(3) Bei Großbränden oder öffentlichen Notständen kann die Landesfeuerwehrbehörde oder die Leitung der Berufsfeuerwehr die Hilfeleistung auch dann anordnen, wenn die Sicherheit der eigenen Stadtgemeinde dadurch vorübergehend gefährdet wird.

(4) Innerhalb der Freien Hansestadt Bremen ist die gegenseitige Hilfe zwischen dem Land und den Stadtgemeinden untereinander unentgeltlich. Die gegenseitige Hilfe erfolgt durch unmittelbare Absprache zwischen den Leitungen der Berufsfeuerwehren, gegebenenfalls zwischen dem diensthabenden Leitungspersonal.

§ 72 Bereichsübergreifender Rettungsdienst

Die Zusammenarbeit mit benachbarten Rettungsdienstbereichen zur gegenseitigen Unterstützung ist anzustreben. Einzelheiten dazu sollen in Verträgen geregelt werden. Die gegenseitige Hilfe zwischen den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven ist unentgeltlich.

Teil 6 Rechtsverhältnisse der aktiven ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der Einsatzkräfte im Rettungsdienst sowie der Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz

§ 73 Freistellung, Lohnfortzahlung und Verdienstausschluss

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die als ehrenamtliche Einsatzkräfte von der Integrierten Leitstelle alarmiert werden, dürfen aus ihrer Tätigkeit in der Feuerwehr, im Rettungsdienst oder des Katastrophenschutzes keine Nachteile im Arbeitsverhältnis und in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung erwachsen.

(2) Soll eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer während der Arbeitszeit an Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen, hat sie oder er dieses ihrem oder seinem Arbeitgeber rechtzeitig mitzuteilen. Übungen und sonstige Ausbildungsveranstaltungen sind in der Regel außerhalb der üblichen Arbeitszeit durchzuführen.

(3) Nehmen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während der Arbeitszeit an behördlich angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen teil, so sind sie für die Dauer der Teilnahme, bei Einsätzen auch für den notwendigen Zeitraum danach, unter Weitergewährung des Arbeitsentgeltes, das sie ohne die Teilnahme erhalten hätten, von der Arbeitsleistung freigestellt.

(4) Für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Volljährige Schülerinnen und Schüler und Studierende, die als ehrenamtliche Einsatzkräfte durch die Integrierte Leitstelle alarmiert werden, sind während der Teilnahme an Einsätzen und für einen angemessenen Zeitraum danach von der Teilnahme am Unterricht und an Ausbildungsveranstaltungen befreit. Ein entsprechender Nachweis über die Einsatzzeit wird durch die Integrierte Leitstelle ausgefertigt, sofern dieser zur Vorlage in der jeweiligen Einrichtung benötigt wird.

§ 74 Erstattungsansprüche von Arbeitgebern

(1) Privaten Arbeitgebern ist auf Antrag das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit sowie zur betrieblichen Altersversorgung im Einsatzfall für die gesamte Ausfallzeit, im Übrigen nur bei einem Ausfall von mehr als zwei Stunden am Tag oder mehr als sieben Stunden innerhalb von zwei Wochen für die gesamte Ausfallzeit durch die Trägerschaft der Einheiten oder Einrichtungen zu erstatten. Diese haben den privaten Arbeitgebern auf Antrag auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, das sie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgrund der gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund des Arbeitsvertrages während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weiterleisten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst nach diesem Gesetz zurückzuführen ist. Ein Erstattungsanspruch besteht nur insoweit, als dem privaten Arbeitgeber nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften ein Erstattungsanspruch zusteht.

(2) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmungen sind Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter sowie die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten. Für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter gelten vorstehende Bestimmungen entsprechend.

(3) Den ehrenamtlich Tätigen, die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, Sozialhilfe oder sonstige Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln erhalten, sind durch die Träger der Einheiten oder Einrichtungen auf Antrag diese Leistungen in voller Höhe zu erstatten, wenn sie aufgrund des Dienstes in der Feuerwehr oder im Katastrophenschutz wegfallen.

(4) Ehrenamtlich Tätige, die beruflich selbständig sind, erhalten von den Trägern der Einheiten oder Einrichtungen auf Antrag für die Dauer der Teilnahme an behördlich angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen eine Entschädigung für entstandenen Verdienstaussfall. Die Entschädigung beträgt höchstens 15 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 120 Euro je Tag. Wird nachgewiesen, dass der Verdienstaussfall die Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 250 Euro je Tag erstattet. Der Berechnung sind die Einkünfte des letzten Kalenderjahres zugrunde zu legen, für das ein Nachweis erbracht werden kann. Kann der Nachweis nur für einen Teil des Kalenderjahres erbracht werden, so ist von den mutmaßlichen Jahreseinkünften auszugehen. Entschädigungen für Zeiträume unter acht Stunden am Tag sind anteilig zu berechnen. Bei der Ermittlung der Dauer der Teilnahme am Feuerwehr- oder Katastrophenschutzdienst ist auch die Zeit zu berücksichtigen, die für Wege zwischen der Wohnung oder Arbeitsstätte und der Dienstleistungsstätte erforderlich ist. Ohne Nachweis sind hierfür dreißig Minuten anzusetzen. Als Nachweis für eine darüber hinausgehende Wegezeit ist eine pflichtgemäße Erklärung des oder der ehrenamtlich Tätigen ausreichend.

(5) Wird der Betrieb oder die selbständige Tätigkeit während der Heranziehung durch eine Ersatzkraft oder einer eigens bestellten Vertretung fortgeführt, so werden auf Antrag anstelle der Entschädigung nach Absatz 4 die angemessenen Aufwendungen für die Ersatzkraft oder für die Vertretung erstattet, die jedoch nicht höher sein dürfen als die Entschädigung, die der oder dem ehrenamtlich Tätigen zu zahlen wäre.

(6) Das Nähere zum Antragsverfahren bestimmt die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport durch Erlass.

§ 75 Auslagen und Schadensersatz

[Tritt gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Novellierung des Bremischen Hilfeleistungsgesetz vom 1. April 2025 (Brem.GBl. S. 261, 325) am 1. Januar 2028 in Kraft.]

§ 76 Haftung der ehrenamtlich Tätigen

(1) Die Haftung für Schäden, die eine ehrenamtlich Tätige oder ein ehrenamtlich Tätiger in Ausübung des Dienstes bei Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen Dritten zufügt, und die Zulässigkeit des Rückgriffs gegen diese Tätigen bestimmen sich nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches und Artikel 34 des Grundgesetzes. Haftende Körperschaft im Sinne des Artikels 34 des Grundgesetzes

ist bei Verpflichtung gegenüber einer öffentlichen Trägerschaft diese Körperschaft, bei ehrenamtlichen Einsatzkräften im Rettungsdienst und Helferinnen und Helfern im Katastrophenschutz im Übrigen diejenige Körperschaft, deren Katastrophenschutzbehörde die besondere Eignung der Einheit oder Einrichtung festgestellt hat.

(2) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Ausübung ihres Dienstes bei Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen am Eigentum der öffentlichen Hand verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(3) Die Ersatzpflicht nach den Absätzen 1 und 2 besteht nicht, soweit der ehrenamtlich Tätige auf Weisung gehandelt hat.

(4) Für die Verjährung der Ansprüche gegen eine ehrenamtlich Tätige oder einen ehrenamtlich Tätigen und den Übergang von Ersatzansprüchen auf diese gilt die Regelung zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung in [§ 51 Absatz 1 Bremisches Beamtengesetz](#) entsprechend.

(5) Bei Körperschäden, die eine ehrenamtliche Einsatzkraft des Rettungsdienstes oder eine Helferin oder ein Helfer im Katastrophenschutz einer anderen Helferin oder einem anderen Helfer zufügt, gilt die Haftungsbeschränkung nach § 106 Absatz 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

Teil 7 Entschädigung für Vermögensschäden

§ 77 Entschädigungsregelung

(1) In den Fällen des [§ 5](#) können Eigentümer sowie Besitzer von der Stadtgemeinde eine Entschädigung verlangen, wenn durch die Inanspruchnahme ein Vermögensschaden an ihren beweglichen oder unbeweglichen Sachen eingetreten ist. Ein Ersatzanspruch ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahmen zum Schutz des oder der Geschädigten, der zu ihrem oder seinem Haushalt gehörenden Personen oder ihrer oder seiner Betriebsangehörigen sowie ihres oder seines Vermögens getroffen worden sind. Entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.

(2) Die Stadtgemeinde kann für Entschädigungen, die sie nach Absatz 1 leistet, von den von Schadensereignissen Betroffenen, denen die im Einsatz geleistete Hilfe zugute kommt, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Geschäftsführung ohne Auftrag Ersatz verlangen.

(3) Für die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn ein Dritter, ohne nach [§§ 5, 60](#) oder [67](#) in Anspruch genommen zu sein, durch Maßnahmen zur Schadensabwehr, die er nicht zu vertreten hat, einen billigerweise nicht zumutbaren Schaden erleidet. Zumutbar ist die Schadenstragung regelmäßig dann, wenn es sich um einen Vermögensschaden handelt, die Maßnahme zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben erforderlich war und der Schaden mindestens teilweise darauf beruht, dass die beschädigte bewegliche Sache zuvor rechtswidrig am Schadensort abgestellt worden war. Dies gilt nicht, wenn die Sache zuvor rechtswidrig gegen den Willen des Eigentümers bewegt worden war.

Teil 8 Kosten der Hilfeleistung

§ 78 Kostenträger

(1) Das Land und die Stadtgemeinden tragen jeweils diejenigen Kosten, die ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben entstehen. Das Land kann den Stadtgemeinden ergänzende Ausstattung zuweisen. [§ 80](#) bleibt unberührt.

(2) Die Stadtgemeinden gewähren Trägern der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes Zuweisungen nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne. Sie erstatten den Trägern auf Antrag die Kosten, die durch behördlich angeordnete oder genehmigte Einsätze, Übungen oder Ausbildungsveranstaltungen entstehen.

(3) Über die bei der Durchführung des Gesetzes im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven entstehenden Kosten wird zwischen den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven eine Vereinbarung abgeschlossen.

(4) Für die vom Bund zu tragenden oder ihm zu erstattenden Kosten gilt die Kostenregelung des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes.

§ 79 Gebühren bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen der Feuerwehr und im Katastrophenschutz

(1) Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist gebührenfrei bei

1. der Abwehr von Gefahren, die der Allgemeinheit oder einzelnen Personen durch Schadenfeuer drohen (abwehrender Brandschutz),
2. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
3. der technischen Hilfeleistung aus Anlass von durch Naturereignisse oder Explosionen verursachten öffentlichen Notständen, Unglücksfällen oder Umweltschäden,

4. einem Einsatz, der aufgrund einer Meldung wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Gasausströmung erfolgt,
5. der Überwachung feuergefährlicher Arbeiten in den Häfen und des Gefahrgutumschlags im Rahmen der [Bremischen Hafenordnung](#),
6. der Gestellung einer Brandsicherheitswache bei regelmäßig wiederkehrenden Sport-Großveranstaltungen.

Für andere Leistungen werden Kosten nach Maßgabe der von den Stadtgemeinden zu erlassenden Feuerwehrkostenordnungen sowie anderer gebührenrechtlicher Vorschriften erhoben.

(2) Katastropheneinsätze sind gebührenfrei. Leisten Ortskatastrophenschutzbehörden mit Einheiten überörtliche Hilfe, so trägt die dadurch entstehenden Kosten das Land, wenn die Hilfeleistung von der Landeskatastrophenschutzbehörde angeordnet oder angefordert wurde.

§ 80

Gebühren und Entgelte des Rettungsdienstes

(1) Für Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes können zwischen den Aufgabenträgern einerseits und den Krankenkassenverbänden und zuständigen Berufsgenossenschaften (Kostenträger) andererseits Entgelte vereinbart werden. Diese Entgelte müssen die von den Aufgabenträgern, den Kostenträgern und den Leistungserbringern nach [§ 27](#) einvernehmlich festgestellten wirtschaftlichen Gesamtkosten des Rettungsdienstes einschließlich der Kosten nach dem Notfallsanitätergesetz decken. In die wirtschaftlichen Gesamtkosten des Rettungsdienstes sind auch die Kosten für Fehleinsätze einzubeziehen. Die Vereinbarung ist zu befristen. Soweit eine Vereinbarung nach Satz 1 nicht besteht, können die Aufgabenträger Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes nach den jeweiligen Kostenordnungen festsetzen.

(2) Für Luftrettungseinsätze werden zwischen dem Aufgabenträger einerseits und den Krankenkassenverbänden und zuständigen Berufsgenossenschaften (Kostenträger) andererseits Entgelte vereinbart. Im Falle der Übertragung nach [§ 26](#) Satz 3 tritt an die Stelle des Aufgabenträgers der beauftragte Dritte. Im Übrigen gilt Absatz 1.

§ 81 Kostenersatz

(1) Die durch einen Einsatz für die Feuerwehr entstandenen Kosten, Auslagen und Aufwendungen sind zu erstatten

1. von dem Verursacher, wenn er den Gefahren- oder Schadenszustand vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von dem Fahrzeughalter, unabhängig vom Vorliegen eines Verschuldens, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
3. sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung.

Ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben. Auf Kostenersatz soll ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn eine Inanspruchnahme nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

(2) Der Aufgabenträger kann Kostenersatz von einem privaten Notruf- oder Sicherheitsdienst verlangen, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Notrufmeldung ohne eine für den Einsatz erforderliche Prüfung an die Einsatzleitstelle weitergeleitet hat.

(3) Eigentümer, Besitzer und Betreiber von Anlagen nach [§ 4](#) Absatz 4 und [§ 54](#) sind verpflichtet, dem Land und den Stadtgemeinden

1. die Kosten zu erstatten, die durch die Bekämpfung Gefahr bringender Freisetzungen aus ihrer Anlage sowie die vorläufige Beseitigung der dadurch verursachten Schäden entstanden sind,
2. die erforderlichen Mittel für
 - a) Beschaffung, Installation und Erprobung der Betriebsbereitschaft,
 - b) Unterhaltung und Ersatz von technischen Geräten sowie von Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, die in besonderer Weise zur Gefahrenbekämpfung bei Schadensereignissen in ihrer Anlage dienen,

bereitzustellen und

3.

die Kosten von Übungen zu erstatten, die denkbare Unfälle in ihrer Anlage zum Gegenstand haben.

Die in Satz 1 genannten Mittel und Kosten werden durch Verwaltungsakt des Aufgabenträgers oder der Katastrophenschutzbehörde festgesetzt.

(4) Werden Ausstattungsgegenstände, die im Eigentum des Landes oder der Stadtgemeinden stehen, von den Trägern der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes verwandt, so ist für Reparaturen, Ersatzbeschaffung, Verlust und Betrieb Kostenersatz zu leisten. Von dem Ersatz für Abnutzung kann aus Billigkeitsgründen abgesehen werden. Das Land und die Stadtgemeinden sind von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

Teil 9 Ordnungswidrigkeiten

§ 82 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 4](#) eine Gefahr nicht meldet,
2. Räumungs-, Sicherungs- und Absperrmaßnahmen nach [§ 4](#) Absatz 3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig befolgt,
3. Auflagen zur Gefahrenvorbeugung nach [§ 4](#) Absatz 4 oder 5 oder seinen Verpflichtungen zur Information über gefährliche Stoffe nach [§ 4](#) Absatz 4 Satz 4 nicht nachkommt,
4. seiner Verpflichtung zur persönlichen Hilfeleistung nach [§ 5](#) Absatz 1 oder seinen Verpflichtungen nach [§ 5](#) Absätze 3 bis 5, auch in Verbindung mit [§§ 60](#) oder [67](#), nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
5. die Überprüfung nach [§ 19](#) Absatz 6 nicht zulässt, behindert oder erschwert,
6. Leistungen der Notfallversorgung nach [§ 24](#) Absatz 2 erbringt, ohne nach [§ 27](#) Absatz 1 in den öffentlichen Rettungsdienst eingebunden zu sein,
7. Personal einsetzt, das die Anforderungen nach [§ 32](#) nicht erfüllt,
- 8.

Leistungen ohne Genehmigung nach [§ 37](#) anbietet, erbringt oder Rettungsmittel einsetzt, die nicht in der Genehmigungsurkunde oder besonderen Rettungsmittellisten aufgeführt sind,

9. einer mit einer Genehmigung nach [§ 37](#) verbundenen vollziehbaren Auflage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
10. eine Auskunft nach [§ 53](#) Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
11. entgegen [§ 61](#) Absatz 2, auch in Verbindung mit [§ 68](#), ein Sperrgebiet nicht verlässt,
12. entgegen [§ 61](#) Absatz 3, auch in Verbindung mit [§ 68](#), einer Anordnung zur Räumung, zur Absperrung oder zur Sicherung des Sperrgebietes oder zum Entfernen eines mitgeführten Fahrzeugs aus dem Sperrgebiet nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
13. entgegen [§ 61](#) Absatz 4, auch in Verbindung mit [§ 68](#), ein Sperrgebiet ohne Genehmigung der Katastrophenschutzbehörde betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist die jeweilige Ortschaftspolizeibehörde.

Teil 10 Datenverarbeitung

§ 83 Datenverarbeitung

(1) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden sowie die öffentlichen Feuerwehren ([§ 8](#)), die Leistungserbringer im Rettungsdienst ([§ 27](#)) und die im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Träger ([§ 47](#)) dürfen im dafür erforderlichen Umfang personenbezogene Daten verarbeiten

1. von Eigentümern, Besitzern oder sonstigen Verfügungsberechtigten oder Verantwortlichen von Grundstücken, baulichen Anlagen, Fahrzeugen aller Art, Betrieben, Tieren oder schutzwürdigen und einsatzbedeutsamen Sachen,
2. von Personen,

- a) die eine Gefahr melden oder nach diesem Gesetz dazu verpflichtet sind,
- b) die selbst oder deren Sachen nach diesem Gesetz zur Hilfeleistung herangezogen werden können,
- c) die sich aufgrund persönlicher oder beruflicher Voraussetzung zur Hilfeleistung schriftlich bereit erklärt haben,
- d) die aus dienstlichen, beruflichen oder mitgliedschaftlichen Gründen zur Hilfeleistung verpflichtet und über die Speicherung in geeigneter Form unterrichtet worden sind,
- e) welche die für die Gefahrenabwehr erforderlichen Angaben machen können oder
- f) die aus einer Gefahr befreit oder gerettet werden müssen.

(2) Entsprechend der Ermächtigung nach Absatz 1 können in den Fällen, in denen bereits Daten zu einer Person vorhanden sind, zu dieser Person personengebundene Hinweise, die zum Schutz dieser Person oder zum Schutz der Einsatzkräfte erforderlich sind, hinzugefügt werden. Die Speicherung dieser Hinweise ist alle drei Jahre zu überprüfen.

(3) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen von den erhebenden Stellen zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben für die Erstellung von Alarm- und Einsatzplänen im Rahmen des vorbeugenden Gefahrenschutzes, für die Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen einschließlich Übungen und für die Ausführung, zur Dokumentation und für die Abrechnung des Einsatzes verarbeitet werden. Sobald es die genannten Zwecke erlauben, sind die Merkmale, mit deren Hilfe der Personenbezug hergestellt werden kann, gesondert zu speichern; die Merkmale sind zu löschen, sobald es die genannten Zwecke erlauben.

(4) Die Integrierte Leitstelle zeichnet Notrufe, Meldungen über sonstige Notrufeinrichtungen sowie den Funkverkehr auf und fertigt über jeden Einsatz ein Protokoll an.

(5) Sonstige Kommunikation mit der Integrierten Leitstelle, insbesondere einsatzbedingter Fernmeldeverkehr, kann gespeichert werden, wenn dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Auf die Verarbeitung sollen die Kommunikationsteilnehmerinnen und Kommunikationsteilnehmer hingewiesen werden, es sei denn,

1. die Kommunikation erfolgt über die Notrufnummer 112,

2. die erneute Information ist nicht erforderlich oder
3. die Aufgabenerfüllung ist dadurch gefährdet.

(6) Auf die Verarbeitung der Daten nach Absatz 1 und 2 soll, soweit eine Abrechnung der Leistung erfolgt, gesondert hingewiesen werden. Zusätzlich erfolgt eine entsprechende Information nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72; L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2; L 74 vom 4. März 2021, S. 35) in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form auf der jeweiligen Internetpräsenz.

(7) Durch die Berufsfeuerwehren dürfen personenbezogene Daten im erforderlichen Umfang verarbeitet werden,

1. für die Beratung Betroffener über Brandverhütungsmaßnahmen,
2. für die Beratung anderer Behörden über die Durchführung von Brandverhütungsmaßnahmen,
3. für die Durchführung von Brandverhütungsschauen,
4. für die Durchführung von Brandsicherheitswachen,
5. für die Anbringung eines Sichtvermerks im Zusammenhang mit der Ausstellung eines Feuererlaubnisscheines nach der [Bremischen Hafenordnung](#),
6. für die Überwachung feuergefährlicher Arbeiten in den Häfen und des Gefahrgutumschlags im Rahmen der [Bremischen Hafenordnung](#) einschließlich solcher, die zur Erfüllung dieser Aufgaben von Reedereien, Charterern, anderen Verfügungsberechtigten, Speditionen, Stauereien und Umschlagbetrieben beizuziehen sind.

(8) Die Verarbeitung der Daten einschließlich der Aufzeichnungen der Integrierten Leitstelle gemäß den Absätzen 4 und 5, die für die Aufgabenerfüllung einschließlich der Aufzeichnungen der Notrufe nicht mehr benötigt werden, aber aus Dokumentationsgründen aufzubewahren sind, ist einzuschränken. Die Einschränkung der Datenverarbeitung darf unter den in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten

Voraussetzungen nur mit Zustimmung der Leitung der Berufsfeuerwehr aufgehoben werden. Andere Daten, die für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind zu löschen.

(9) Für Unternehmen, die Daten nach diesem Gesetz verarbeiten, gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 und des [Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung](#).

§ 84

Datenverarbeitung für das Qualitätsmanagement im Rettungsdienst

(1) Die im Rettungsdienst erhobenen personenbezogenen Daten dürfen durch die Ärztliche Leitung Rettungsdienst verarbeitet werden, soweit dies für die Kontrolle der Qualität der Erbringung ihrer Leistungen erforderlich ist. Zuvor ist insbesondere zu prüfen, ob diese Zwecke nicht auch durch die Verarbeitung anonymisierter oder pseudonymisierter Daten erreicht werden können. Soweit die Daten zum Zwecke der Qualitätskontrolle durch ein Krankenhaus ([§ 40 Absatz 1 Nummer 9 des Bremischen Krankenhausgesetzes](#)) übermittelt worden sind, dürfen sie nur zu diesem Zweck genutzt werden. Die Leistungserbringer haben diese Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie das Krankenhaus selbst.

(2) Sobald es die genannten Zwecke erlauben, sind die Merkmale, mit deren Hilfe der Personenbezug hergestellt werden kann, gesondert zu speichern; die Merkmale sind zu löschen, sobald die genannten Zwecke es erlauben.

(3) Die zum Zwecke der Qualitätskontrolle gespeicherten personenbezogenen Daten von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten können nach Maßgabe des [§ 39 des Bremischen Krankenhausgesetzes](#) für wissenschaftliche medizinische Forschungsvorhaben verarbeitet werden.

(4) Im Rahmen des Qualitätsmanagements der standardisierten Notrufabfrage dürfen die Notrufdialoge von den gesondert für das Qualitätsmanagement geschulten Personen ausgewertet werden. Im Anschluss an die Auswertungen können einzelfallbezogene Gespräche mit den jeweilig beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geführt werden. Diese Auswertung dient der Verbesserung der Qualität.

§ 85

Datenerhebung und Zweckbindung

(1) Personenbezogene Daten, deren Verarbeitung nach [§ 83](#) zulässig ist, dürfen grundsätzlich nur bei Betroffenen mit deren Kenntnis erhoben werden. Ohne Kenntnis der Betroffenen dürfen sie für die Durchführung der Gefahrenabwehr bei Dritten erhoben werden, wenn sie bei der oder dem Betroffenen nicht oder nicht rechtzeitig erhoben

werden können. Dies gilt insbesondere, wenn der Schutz von Leben und Gesundheit dieses erfordert. Satz 2 gilt entsprechend für die Erhebung von Daten zur Abrechnung des Einsatzes.

(2) Personenbezogene Daten, deren Verarbeitung nach [§ 84](#) zulässig ist, dürfen ohne Einwilligung und Kenntnis der oder des Betroffenen erhoben werden.

(3) Für die Beratung anderer öffentlicher Stellen im Rahmen von Brandverhütungsmaßnahmen dürfen personenbezogene Daten auch bei ihnen erhoben werden. Das Erheben kann in diesen Fällen im automatisierten Verfahren erfolgen. Die Daten dürfen nur für die Beratung der anfordernden öffentlichen Stelle verwendet werden. Erfolgt die Beratung über Brandverhütungsmaßnahmen bei Gebäuden, Betrieben oder anderen Einrichtungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht oder eine größere Zahl von Menschen gefährdet sein kann, dürfen die erhobenen Daten im erforderlichen Umfang für die Erstellung von Einsatzplänen verwendet werden.

(4) Wird von einer anderen öffentlichen Stelle eine Brandsicherheitswache angeordnet, können die für deren Durchführung erforderlichen personenbezogenen Daten bei der anordnenden Stelle erhoben werden. Die Daten dürfen nur für die Durchführung der Brandsicherheitswache verwendet werden.

(5) Für die Durchführung der Aufgaben nach [§ 12](#) Nummer 2 können die erforderlichen personenbezogenen Daten ohne Kenntnis der oder des Betroffenen bei den hierfür zuständigen öffentlichen Stellen erhoben werden, soweit keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden können. Bei Dritten außerhalb des öffentlichen Bereichs dürfen solche Daten nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen erhoben werden. Ohne Einwilligung und Kenntnis der oder des Betroffenen dürfen Daten bei Dritten außerhalb des öffentlichen Bereichs nur erhoben werden, wenn es einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, die Einwilligung einzuholen oder die oder den Betroffenen zu benachrichtigen, und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden können. Die Daten können im automatisierten Verfahren erhoben werden.

(6) Die Feuerwehr darf zur Personalverwaltung und zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft die erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren verarbeiten.

(7) Die Katastrophenschutzbehörden dürfen zur Personalverwaltung und zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft die erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder der Katastrophenschutzeinheiten verarbeiten. Sie dürfen ferner die erforderlichen personenbezogenen Daten solcher Personen erheben und verarbeiten, die

sich geplant zur Hilfeleistung bei Katastrophen oder außergewöhnlichen Ereignissen bereit erklären, ohne Angehörige einer Katastrophenschutzeinheit zu sein, oder die spontan bei Gefahrenlagen aller Art ihre Hilfe anbieten.

(8) Die Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes dürfen zur Eigensicherung Bildaufzeichnungen von dem das Rettungsfahrzeug unmittelbar umgebenden Raum anfertigen. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unmittelbar betroffen werden. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, soweit nicht die Aufbewahrung zur Verfolgung von Straftaten gegen Rettungskräfte oder Güter des Rettungsdienstes weiterhin erforderlich ist.

(9) Der Einsatz von besatzungslosen Luftfahrtsystemen ist bei der Wahrnehmung von Aufgaben zur Gefahrenabwehr gemäß [§ 1](#) Absatz 1 Satz 1 und zur Aufklärung zulässig. Satz 1 gilt auch für Übungseinsätze und auch dann, wenn die Aufklärung nur anlässlich des luftgestützten Transportes oder Einsatzes von technischem Gerät oder anderen Mitteln zur Gefahrenabwehr erfolgt. Die Feuerwehr, die Katastrophenschutzbehörden und die von diesen aufgestellten Katastrophenschutzeinheiten sowie die gemäß [§ 47](#) für die Mitwirkung im Katastrophenschutz anerkannten privaten Träger dürfen die damit erhobenen Daten für einsatztaktische Planungen und Entscheidungen sowie für die Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen einschließlich Übungen verarbeiten. Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Die Daten, die für die vorgenannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, sind zu löschen.

§ 86 Datenübermittlung

(1) Die im automatisierten und im nichtautomatisierten Verfahren erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen aus aufgabenbezogenen Anlässen übermittelt werden,

1. wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder der Zuständigkeit der Empfängerin oder des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist,
2. an öffentliche Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach [§ 83](#) Absatz 3,
3. wenn die Weitergabe zuständigkeitshalber an die Kassenärztliche Vereinigung erfolgen oder von dieser entsprechend übernommen werden soll und
- 4.

wenn die Weitergabe an eine andere angeschlossene Telenotärztin oder einen anderen angeschlossenen Telenotarzt erfolgen oder von der hiesigen Telenotärztin oder von dem hiesigen Telenotarzt übernommen werden soll.

(2) Eine Übermittlung an Dritte ist nur zulässig, soweit dies erforderlich ist

1. für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren und Entgelten oder
2. zur Unterrichtung von Angehörigen oder anderen Bezugspersonen.

(3) Die von der Integrierten Leitstelle übermittelten und die bei der Durchführung eines Einsatzes erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dieses erforderlich ist für:

1. Zwecke des Nachweises der ordnungsgemäßen Ausführung, der Dokumentation und der Abrechnung des Einsatzes,
2. Zwecke der Qualitätssicherung und -kontrolle des Rettungsdienstes durch die Ärztliche Leitung Rettungsdienst,
3. Zwecke der weiteren ärztlichen Versorgung der Patientin oder des Patienten,
4. Zwecke der Unterrichtung von Angehörigen, soweit die Patientin oder der Patient dieses wünscht oder Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dieses ihrem oder seinem mutmaßlichen Willen entspricht.

(4) In der Integrierten Leitstelle erhobene personenbezogene Daten zu Notrufen, die ausschließlich polizeiliche Einsätze betreffen, dürfen nach Weiterleitung des Notrufs wie Daten für Feuerwehreinsätze dokumentiert werden. Die personenbezogenen Daten sind für die Nutzung einzuschränken.

§ 87

Verordnungsermächtigung zu Datenschutzregelungen

Die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere zu Speicherfristen und technischen und organisatorischen Maßnahmen über die nach [§§ 83](#) bis [86](#) zu erhebenden und zu verarbeitenden personenbezogenen Daten, deren Verwendungszweck, die Datenempfänger sowie die Form der Datenübermittlung, zu treffen.

Teil 11 Schlussvorschriften

§ 88 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden folgende Grundrechte eingeschränkt:

(1) das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) nach Maßgabe des [§ 1](#) Absatz 3 Satz 3, des [§ 56](#) Absatz 1 sowie des [§ 63](#) Absatz 1, auch in Verbindung mit [§ 69](#) Absatz 1 Satz 2,

(2) die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) nach Maßgabe des [§ 1](#) Absatz 3 Satz 3, des [§ 4](#) Absatz 3, des [§ 5](#) Absatz 1, auch in Verbindung mit [§ 60](#) und [§ 67](#), des [§ 8](#) Absatz 4, des [§ 56](#) Absatz 1, des [§ 61](#) Absatz 1 bis 4, auch in Verbindung mit [§ 68](#), des [§ 63](#) Absatz 1, auch in Verbindung mit [§ 69](#) Absatz 1 Satz 2, sowie des [§ 82](#) Absatz 1 Nummer 2, 4, 11, 12 und 13,

(3) die Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes) nach Maßgabe des [§ 1](#) Absatz 3 Satz 3, des [§ 4](#) Absatz 3, des [§ 5](#) Absatz 1, auch in Verbindung mit [§ 60](#) und [§ 67](#), des [§ 8](#) Absatz 4, des [§ 56](#) Absatz 1, des [§ 61](#) Absatz 1 bis 4, auch in Verbindung mit [§ 68](#), des [§ 63](#) Absatz 1, auch in Verbindung mit [§ 69](#) Absatz 1 Satz 2, sowie des [§ 82](#) Absatz 1 Nummer 2, 4, 11, 12 und 13,

(4) die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) nach Maßgabe des [§ 1](#) Absatz 3 Satz 3, des [§ 5](#) Absatz 3 bis 5, auch in Verbindung mit [§ 60](#) und [§ 67](#), auch in Verbindung mit [§ 69](#), des [§ 8](#) Absatz 4, des [§ 56](#) Absatz 1, des [§ 63](#), auch in Verbindung mit [§ 69](#) Absatz 1 Satz 2, und des [§ 82](#) Absatz 1 Nummer 4.

§ 89 Zuständigkeiten anderer Behörden

Die Zuständigkeiten anderer Behörden für die Gefahrenabwehr bleiben unberührt.

§ 90 Erlass von Verwaltungsvorschriften

Die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport erlässt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fachsenatorin oder dem jeweils zuständigen Fachsenator.

§ 91 Aufteilung der Feuerschutzsteuer

Die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer werden auf die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven aufgeteilt. Für die Berechnung der Anteile werden zunächst die Kosten für die Ausbildung bei den Berufsfeuerwehren Bremen und Bremerhaven von dem Gesamtaufkommen der Feuerschutzsteuer abgezogen. Der verbleibende Betrag wird zu jeweils 50 Prozent nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahlen und nach dem Verhältnis der Dienstposten in den Wachabteilungen in den Berufsfeuerwehren aufgeteilt. Hierbei sind die Bevölkerungszahlen und die Anzahl der Dienstposten vom 1. Januar des dem Abrechnungsjahr vorausgegangenen Kalenderjahrs zugrunde zu legen. Den so ermittelten Anteilen werden die zuvor abgezogenen Ausbildungskosten zugeschlagen.

§ 92 Übergangsvorschrift

(1) Anerkennungen als Werkfeuerwehr nach dem [Bremischen Hilfeleistungsgesetzes](#) vom 21. Juni 2016 (Brem.GBl. S. 348), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Januar 2025 (Brem.GBl. S. 26) geändert worden ist, gelten fort. Ihr Widerruf richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Genehmigungen zur unternehmerischen Betätigung im Krankentransport, die nach dem [Bremischen Hilfeleistungsgesetzes](#)den sind, gelten bis zum Ablauf der Befristung fort.

(3) Für Anträge

1. auf Ersatz der notwendigen baren Auslagen, wie Fahrtkosten zwischen Wohnung oder Arbeitsstätte und Dienstleistungsstätte,
2. auf Ersatz für zusätzliche Verpflegungskosten bei Ausfall unentgeltlicher Verpflegung von Amts wegen bei Einsätzen und Übungen, und
3. auf Ersatz für Aufwendungen aus Anlass von Dienstreisen

ist [§ 17 des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes](#) vom 21. Juni 2016 (Brem.GBl. S. 348), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Januar 2025 (Brem.GBl. S. 26) geändert worden ist, bis zum 31. Dezember 2027 weiter anzuwenden.